

Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in der Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt



Jahresbericht 2025

Gliederung

1. Die Arbeit des Landesbeirates 2025	S. 3
2. Die Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt	S. 4
3. Statistische Angaben zur Nutzung der Abschiebungshaft im Jahr 2025	S. 8
4. Fallschilderungen und besondere Vorkommnisse im Jahr 2025	S. 31
5. Anregungen und Empfehlungen des Beirates	S. 33
Anhang: Rechtliche Rahmenbedingungen in Bezug auf Abschiebungshaft	S. 37

1. Die Arbeit des Landesbeirates 2025

Der Landesbeirat für den Vollzug der länderübergreifenden Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein wurde am 11. Juni 2021 in einer konstituierenden Sitzung auf Einladung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein gebildet.

In den Landesbeirat wurden von der obersten Landesbehörde in Bezug auf § 11 Absatz 3 Satz 3 DVO AHaftVollzG SH zwei ständige Mitglieder (Abgeordnete der Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtags und der/die Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein) sowie stellvertretende ständige Mitglieder, nicht ständige Mitglieder sowie deren Stellvertreter_innen von einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie weiteren Stellen, Vereinigungen et cetera berufen.

Am 31.12.2025 gehörten dem Landesbeirat folgende Mitglieder an:

Frau Beate Bäumer, Frau Solveigh Deutschmann, Herr Torsten Döhring, Herr Stefan Egenberger, Frau Doris Kratz-Hinrichsen, Herr Dr. Cebel Küçükcaraca, Frau Catharina Nies (MdL), Herr Joschka Peters-Wunnenberg und Frau Beate Raudies (MdL).

Vorsitzende des Landesbeirates ist Frau Doris Kratz-Hinrichsen, Landesbeauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen. Stellvertretender Vorsitzender ist Herr Stefan Egenberger, Pastor der evangelischen Kirchengemeinde in Glückstadt.

Die Aufgaben des Landesbeirates ergeben sich aus § 22 des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein (AHaftVollzG). Weitere Regelungen zur Zusammensetzung des Beirates sowie zur Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung finden sich in der Durchführungsverordnung sowie in der Geschäftsordnung des Landesbeirates für den Vollzug der Abschiebungshaft in der Abschiebungshafteinrichtung (ABH) in Glückstadt. Die §§ 11 und 12 der Durchführungsvorordnung zum Abschiebungshaftvollzugsgesetz Schleswig-Holstein (DVO AHaftVollzG SH) bilden in weiten Teilen die Grundlage für die Geschäftsordnung des Landesbeirates.

Der Beirat hat die Aufgabe, bei der Gestaltung des Vollzuges der Abschiebungshaft mitzuwirken, indem er die Leitung berät und sich für die Interessen der Untergebrachten einsetzt (§ 22 Absatz 1 AHaftVollzG).

Die Inhaftierten können sich mit Wünschen, Anregungen und Beanstandungen unmittelbar an den Beirat wenden. Um dies zu ermöglichen, hat der Beirat einen Aushang über die Existenz und die Funktion des Beirates mit Kontaktdaten in den relevanten 15 Hauptherkunftssprachen der Inhaftierten angefertigt, die in den Haftfluren der Hafthäuser aushängen. Somit ist jederzeit eine Kontaktaufnahme zum Beirat per Telefon, über Messengerdienst oder per E-Mail möglich.

Die Geschäftsordnung des Landesbeirates wurde in der konstituierenden Sitzung des Beirates am 11. Juni 2021 einstimmig beschlossen. Die Beiratsmitglieder haben festgelegt, dass eine Gleichbehandlung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder erfolgt. Alle Mitglieder und Stellvertretungen erhalten die Einladungen und Protokolle der Sitzungen gleichermaßen und können an allen Sitzungen teilnehmen. In der Geschäftsordnung wurde aufgenommen, dass die Unterrichtung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages bezüglich des Jahresberichts

durch das zuständige Ministerium erfolgt. Diese Regelung entspricht der Regelung im Rahmen der DVO AHaftVollzG SH. Im Rahmen der Geschäftsordnung wurde geregelt, dass mindestens drei Sitzungen pro Jahr stattfinden sollen.

Im Jahr 2025 haben in der Abschiebungshafteinrichtung insgesamt sechs Sitzungen stattgefunden. Der Beirat tagte in der Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt im Jahr 2025 an folgenden Tagen: 20. Januar 2025, 17. März 2025, 16. Mai 2025, 14. Juli 2025, 15. September 2025 und 17. November 2025. Die Inhalte sind jeweils protokolliert worden. Regelmäßig nehmen Vertreter_innen des zuständigen Ministeriums sowie die Anstaltsleitung an dem ersten Teil der Sitzungen teil.

Zusätzlich sucht der Landesbeirat das Gespräch mit weiteren Personen und Institutionen, die in der Abschiebungshafteinrichtung tätig sind. So hat am 1. September 2025 ein Gespräch mit den Mitarbeitenden der Sozialberatung stattgefunden. Es gab darüber hinaus Kontakte mit den Seelsorgenden in der Einrichtung und der Besuchsgruppe.

Zwischen den Sitzungsterminen gab es weitere Kontakte zwischen Beiratsmitgliedern und der Einrichtungsleitung. Anlass hierfür waren in der Regel besondere Ereignisse oder Kontaktaufnahmen durch Inhaftierte an den Beirat, die mit der Einrichtungsleitung im Einzelfall geklärt wurden.

Wie in jedem Jahr besuchten einige Mitglieder des Landesbeirates auch im Jahr 2025 am 22. Dezember 2025 die Abschiebungshafteinrichtung, um den Inhaftierten und Bediensteten einen Gruß zum Weihnachtsfest zu überbringen.

2. Die Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt

Nach dreijähriger Bauphase wurde die länderübergreifende Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt in Betrieb genommen. Die Abschiebungshafteinrichtung ist auf dem Gelände der ehemaligen Marinekaserne errichtet worden und verfügt über eine gesicherte sechs Meter hohe Außenmauer. Auf dem Gelände befinden sich vier baugleiche Häuser, von denen drei zu Hafthäusern mit jeweils zwei getrennten Freistundenhöfen umgebaut wurden. Das Gelände ist vollständig kameraüberwacht.

In der Abschiebungshafteinrichtung werden derzeit ausschließlich männliche erwachsene ausreisepflichtige Personen inhaftiert.

Die Einrichtung bietet Platz für maximal 60 vollziehbar ausreisepflichtige Personen. Sie wird vom Land Schleswig-Holstein betrieben und gemeinsam von den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Schleswig-Holstein belegt.

Aufgrund weiterhin fehlenden Personals im Vollzug ist die Kapazität der Haftplätze nicht voll ausgeschöpft. Die Maximalbelegung ist seit Oktober 2023 auf 42 Plätze festgelegt. Es wurden laut Justizministerium und Anstaltsleitung auch im Jahr 2025 zahlreiche Versuche zur Personalgewinnung unternommen und somit konnte nach Aussage des Ministerium erstmalig zum Jahresende 2025 ausreichend Personal für die aktuelle Haftplatzzahl gefunden werden. Auch die Lage des Standortes der Einrichtung erweist sich bei der Personalfindung als schwierig, so dass inzwischen bei der Personalgewinnung vor allem Menschen in der Region gesucht werden. Die Mitarbeitenden

im Vollzug sind mit der Arbeitssituation – so die Rückmeldungen an uns – aktuell zufrieden. Im Mai 2024 wurde ein neuer Personalrat gewählt. Auf Wunsch der Mitarbeitenden wurden die Dienstgruppen neu eingeteilt und ein neues Schichtsystem eingeführt.

Aktuell sind circa 60 Bedienstete im Bereich Abschiebungshaftvollzugsdienst, Anwärter_innen und zehn Personen im Verwaltungsbereich sowie Mitarbeitende eines Sicherheitsdienstes in der Einrichtung tätig. Da zum Jahresende 2025 erstmalig die vollständige Personalstärke für die aktuelle Haftplatzzahl von 42 Haftplätzen vorhanden war, konnte mit dem Abbau von Überstundenkontingenten beim Personal begonnen werden.

In der Einrichtungsleitung der Abschiebungshafteinrichtung gab es zum Ende des Jahres 2024 / Beginn 2025 einen erneuten Wechsel. Der bisherige stellvertretende Leiter der Einrichtung übernahm zum 1. Januar 2025 die Leitung der Abschiebungshafteinrichtung. Die Stellvertreterposition war daraufhin für mehrere Monate vakant und konnte zum Herbst 2025 in Form einer Abordnung besetzt werden.

Die Notarztbörse ist mit der medizinischen und psychologischen Versorgung der Inhaftierten in der Einrichtung beauftragt und hat hierfür geeignete und gut ausgestattete Räume vor Ort zur Verfügung. Die Medikamentengabe wurde per Erlass vom 16. Juli 2024 sowie einer Hausverfügung vom 7. August 2024 neu geregelt. Die Ausgabe von Medikamenten, die nicht unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, erfolgt nun durch Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes.

Die Sozialberatung hat seit Juni 2024 das Diakonische Werk Altholstein GmbH inne, die den Zuschlag nach der Ausschreibung und der längeren Suche nach einem Träger erhielt. Aufgrund einer längeren Erkrankung von einem der beiden Kollegen in der Sozialberatung wurde eine sehr erfahrende Beraterin zunächst für die Zeit der Krankheitsvertretung gefunden und vom Träger eingestellt. Inzwischen ist die Beraterin dauerhaft als Mitarbeiterin in der Sozialberatung in der Abschiebungshafteinrichtung für den Träger tätig. Regelmäßige Sprechzeiten in den Abteilungen erfolgen am Vor- und Nachmittag an den Werktagen in separaten Beratungsräumen in den Abteilungen. Eine gegenseitige Vertretung in Urlaubs- und Krankheitszeiten ist gewährleistet.

Im Bereich der Seelsorge gab es 2025 personelle Veränderungen. Die evangelische Seelsorgerin wechselte zum 1. Juli 2025 nach Hamburg und die Stelle konnte durch einen sehr erfahrenen Pastor im Ruhestand kommissarisch neu besetzt werden. Der evangelische Seelsorger ist regelmäßig mittwochs in der Einrichtung. Die muslimische Seelsorge konnte im Jahr 2025 nach langjähriger intensiver Suche nach geeignetem Personal zum Sommer 2025 erstmalig besetzt werden. Der muslimische Seelsorger ist regelmäßig jeweils am Freitag vor Ort in der Einrichtung. Der katholische Seelsorger ist weiterhin im Amt und besuchte auch im Jahr 2025 regelmäßig die Einrichtung und steht Inhaftierten aller Glaubensrichtungen zur Verfügung. Er ist jeweils am Donnerstag in der Einrichtung.

Jeder untergebrachte Inhaftierte bezieht in der Abschiebungshafteinrichtung in der Regel einen eigenen Haftraum. Die Hafträume sind in Abteilungen zusammengefasst, die sich über eine Etage erstrecken. Die Hafträume sind von innen abschließbar. Die Hafträume sollten grundsätzlich durchgehend geöffnet sein. Einen Einschluss gibt es

aber als Ordnungsmaßnahme nach § 14 Abs. 2 Nr. 9 AHaftVollzG SH. Die Nachtruhezeiten sind von 22 Uhr bis 7 Uhr. Es besteht die Möglichkeit des Aufenthalts auf den Freihöfen unter Beaufsichtigung durch das Vollzugspersonal.

Die Inhaftierten tragen in der Regel eigene Kleidung. Wer keine eigene Kleidung im ausreichenden Maße besitzt, erhält von der Einrichtung Bekleidung sowie eine Grundausstattung bei Beginn der Inhaftierung ausgehändigt. Bettwäsche und Handtücher werden bereitgestellt. Waschmaschinen und Trockner werden für die Reinigung zur Verfügung gestellt. Kleidung oder Gegenstände, die nicht mit im Haftraum unterkommen können oder gegen die Sicherheitsvorschriften verstoßen, werden in der Abschiebungshafteinrichtung verwahrt. Putzmittel für die Reinigung der Hafträume werden zur Verfügung gestellt. Ein TV-Gerät steht in jedem Haftraum zur Verfügung.

Die Nutzung von Handys wurde seit Eröffnung sichergestellt. Die Nutzung von eigenen Smartphones war zu Beginn der Inbetriebnahme der Hafteinrichtung erlaubt. Seit 2023 ist dies mit Verweis auf die Gesetzeslage nach § 3 Abs. 4 AHaftVollzG SH nicht mehr möglich und die Inhaftierten erhalten anstaltseigene Handys, die mit der eigenen SIM-Karte genutzt werden können. Die Nutzung der eigenen Handys ist unter den Inhaftierten weiterhin Thema, da dies ein großes Stück Privatsphäre und Zugang zu eigenen Daten / Fotos et cetera beinhaltet.

Pro Hafthaus und Haftetage existieren verschiedene Interneträume (Haus A - OG: ein Internetraum mit vier PC-Arbeitsplätzen, Haus B - EG: zwei kleine Interneträume mit jeweils einem Computer, im Haus B - OG gibt es ebenfalls einen Raum mit drei Laptops nebeneinander. Die unterschiedliche Ausstattung mit Interneträumen pro Hafthaus und Abteilung führt zu unterschiedlichen Standards für die Inhaftierten. Auch dies führt immer wieder zu Thematisierungen, da in den Haftetagen, in denen den Inhaftierten mehrere PC-Arbeitsplätze in einem Raum zur Verfügung stehen, die Privatsphäre beim Arbeiten am PC nicht sichergestellt ist.

Die Verpflegung wird in der Abschiebungshafteinrichtung in einem Speiseplan bekannt gegeben. Kulturelle und religiöse Besonderheiten werden bei der Auswahl der Speisen berücksichtigt. Die Speisen können in den Hafträumen oder im Gemeinschaftsraum eingenommen werden. Die zusätzliche Essensversorgung in Gemeinschaftsküchen ist möglich. Pro Haftetage existieren Küchen für die Zubereitung eigener Speisen.

Ergänzend zur Verpflegung in der Abschiebungshaft können die Inhaftierten Waren über ihr Guthaben (Leistungsbezug Asylbewerberleistungsgesetz et cetera) einkaufen. Mittellose Inhaftierte erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Der Einkauf erfolgt über Bestelllisten einmal wöchentlich, die auf der Station abgegeben werden können. Ein Kiosk für den Einkauf vor Ort war konzeptionell vorgesehen, ist aber nicht eingerichtet worden, da sich hierfür nach Aussage der Einrichtungsleitung kein Anbieter fand. Auf eigene Kosten sollen Inhaftierte Zeitungen oder Zeitschriften erwerben können. Der Einkauf erfolgt unbar und kann auf Antrag erfolgen. Der Besitz von Bargeld ist in der Einrichtung nicht erlaubt.

Des Weiteren gibt es pro Haftetage einen Raum zur Religionsausübung. Seelsorgerliche Angebote der evangelischen und der katholischen Kirche sowie der muslimischen Seelsorge werden in der Abschiebungshafteinrichtung angeboten. Gebetsteppiche, Bibeln und Korane sind in der Abschiebungshafteinrichtung in ausreichender Zahl zu erhalten.

Jede Abteilung verfügt über einen Sportraum und einen Aufenthaltsgemeinschaftsraum, in dem es Sitzgelegenheiten, Tischkicker, Darts und die Nutzungsmöglichkeit einer Play Station gibt.

Das Rauchen ist nur im eigenen Haftraum und im Freien erlaubt. Die Türen der Hafträume sind beim Rauchen verschlossen zu halten. Der Besitz von Alkohol und Drogen ist verboten.

Die oben genannten Regelungen sind in einer Hausordnung festgehalten.

Die Suche nach einem neuen Friseur, der regelmäßig in die Einrichtung kommt, gestaltete sich im Jahr 2025 weiterhin schwierig. Zunächst konnte zu Beginn des Jahres 2025 eine Friseurin gefunden werden, die in der Einrichtung tätig war. Seit dem Sommer 2025 ist diese nicht mehr in der Einrichtung tätig, da sich der Aufwand nicht lohnen würde. Die Friseurin war vorübergehend ehrenamtlich in der Einrichtung tätig. Aktuell konnte trotz intensiver regionaler Suche aller Beteiligten kein Friseur gefunden werden, der regelmäßig in die Abschiebungshafteinrichtung kommt. So helfen sich die inhaftierten Untergebrachten selbst bei Bedarf bei der Haar- und Bartpflege.

Es hat sich ein Kreis von ehrenamtlich Engagierten zusammengefunden, die unter der Bezeichnung „Besuchsgruppe Glückstadt“ Menschen in der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt besuchen und unterstützen. Die Besuchsgruppe hat die Möglichkeit, auf Anfrage von Inhaftierten diese in der Abschiebungshafteinrichtung zu besuchen.

Im Jahr 2025 weist die Belegung in der Abschiebungshafteinrichtung 550 Personen aus 50 Herkunftsländern aus. Somit ist die Anzahl der untergebrachten Inhaftierten im Jahr 2025 der Höchststand von Personen, die in der Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt seit der Inbetriebnahme inhaftiert waren. Alle Details zur Statistik sind dem folgenden gesonderten Teil des Berichtes zu entnehmen.

3. Statistische Angaben zur Nutzung der Abschiebungshaft im Jahr 2025

Einführung

Datensatz

Die folgenden statistischen Auswertungen haben den 31.12.2025 als Stichtag. Die Statistik erhält der Beirat von der Einrichtungsleitung der Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt. Die Statistik wird in der Abschiebungshafteinrichtung erstellt. Eine Software für die Erstellung der Statistik, die bundesweit ggf. einheitlich gehandhabt werden könnte, existiert bislang nicht. Die Mitarbeitenden der AHE erstellen die Statistik in der AHE eigenständig.

Die Auswertungen beziehen sich auf alle Inhaftierungsfälle. Der Beirat hat sich zu dieser Form der Auswertung entschieden, weil laut § 4 Absatz 7 der Geschäftsordnung des Landesbeirates für den Vollzug der Abschiebungshaft in der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt der Beirat jährlich schriftlich über die Ergebnisse der Beiratsbefassungen der zuständigen obersten Landesbehörde zu berichten hat und sich daher verpflichtet fühlt, alle statistisch im Berichtsjahr erfassten Fälle zu berücksichtigen, unabhängig davon, wann die Betroffenen inhaftiert oder entlassen worden sind. Die veränderte Zählweise ist zu berücksichtigen, wenn Vergleichszahlen aus den Vorjahren 2021 bis 2023 herangezogen werden.

Die Auswertung richtet sich nach den vorhandenen Daten aus der Statistik der Abschiebungshafteinrichtung.

An dieser Stelle sei darauf hinzuweisen, dass es in der für das Gesamtjahr 2025 zugesandten Statistik einige Ungenauigkeiten gibt:

Anzumerken sind Ungenauigkeiten bei der Schreibweise (zum Beispiel Storman statt Stormarn, tadschikistan statt tadschikisch, Guinea-Bissau statt guinea-bissauisch, mal Bol, BPoli, Bundespolizeidirektion, Russische Föderation statt Russische Föderation). Weiterhin ist aufgefallen, dass bei den gleichen Ausländerbehörden verschiedene Bezeichnungen verwendet wurden: ABH LK Mecklenburger-Seenplatte und Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, ABH Dithmarschen und ABH Kreis Dithmarschen, ZABH Brandenburg und Zentrale ABH des Landes Brandenburg. Die Ungenauigkeiten führen bei der Auswertung der Statistik zu Herausforderungen.

In vielen der in dem Bericht aufgeführten Darstellungen und Statistiken werden die Zahlen der Inhaftierungen nach den Betreiberländern Hamburg (HH), Mecklenburg-Vorpommern (MV) und Schleswig-Holstein (SH), sowie Bundespolizeiinspektionen (BPOL) und sonstigen Haftantragstellenden (andere Bundesländer = and. BuLä) differenziert.

Einschränkungen der Aussagekraft

Vorab ist es wichtig darzustellen, welchen Einschränkungen die folgenden Auswertungen unterliegen. Die dem Beirat übermittelte Statistik enthält Informationen zu folgenden Sachverhalten:

- Status der jeweiligen inhaftierten Person
(Entlassungsnummer oder Angabe dazu, ob die Person noch in Haft ist)
- Staatsangehörigkeit
- Alter
- Altersklassen (16-17, 18-19, 20-39, 40-59, 60+)
- Zuständige Behörde
- Haftart (beispielsweise Sicherungshaft oder Überstellungshaft)
- Haftgrund (gemeint ist der entsprechende Paragraph, der die Haft begründet)
- Zielstaat
- Eintrittsdatum
- Austrittsdatum
- Haftdauer

Diese zur Verfügung gestellten Informationen sind nicht ausreichend, um sich ein umfassendes Bild der Inhaftierungen in der AHE zu machen. Der Beirat der AHE Glückstadt hat dies in der Vergangenheit kritisiert und hatte bereits Anfang November 2023 eine Liste mit gewünschten zusätzlichen Informationen vorgelegt.

Nachfolgend wird dargestellt, welche Angaben mittels der dem Beirat zur Verfügung gestellten Statistik nicht dargestellt und untersucht werden können.

Exakte Anzahl der Inhaftierten

Aus der Statistik lässt sich nicht ableiten, ob es sich bei den Inhaftierten um unterschiedliche Personen handelt oder ob und in welchem Umfang es zu Mehrfachinhaftierungen kommt, da jede neue Anordnung von Abschiebungshaft als neuer Fall gewertet wird.

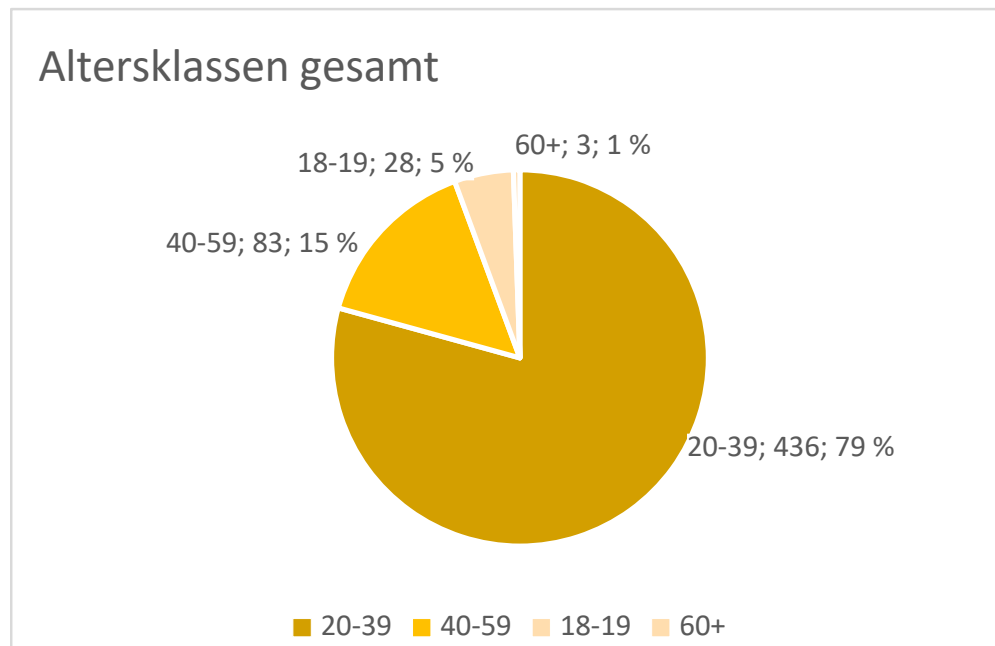
Beanspruchung der Kontingente innerhalb der Betreiberbundesländer

Ebenfalls liegen keine vollständigen Informationen zur Haftplatzvergabe innerhalb der AHE Glückstadt vor. Zwar wird die zuständige Behörde angegeben, sodass ableitbar ist, wie viele Menschen von den drei Betreiberländern, der Bundespolizei und Behörden anderer (Bundes)Länder zugeführt werden. Es lassen sich aber keine Aussagen darüber treffen, in welchem Umfang die Betreiberländer die ihnen zur Verfügung stehenden Haftplatzkontingente wie nutzen und aus welchen Kontingenten Behörden anderer Länder Haftplätze erhalten.

Auswertungen Inhaftierungen 2025

Alter

Das Durchschnittsalter der 550 inhaftierten Personen im Jahr 2025 lag bei 31 Jahren. Die jüngsten Personen waren bei Zuführung 18 Jahre alt (elf Personen, 17 weitere waren 19 Jahre alt), die ältesten Personen waren 62, 61 und 60 Jahre alt (je eine Person). Wie die nachfolgende Grafik verdeutlicht, ist die Altersklasse der 20- bis 39jährigen im Gesamtzeitraum am häufigsten vertreten.

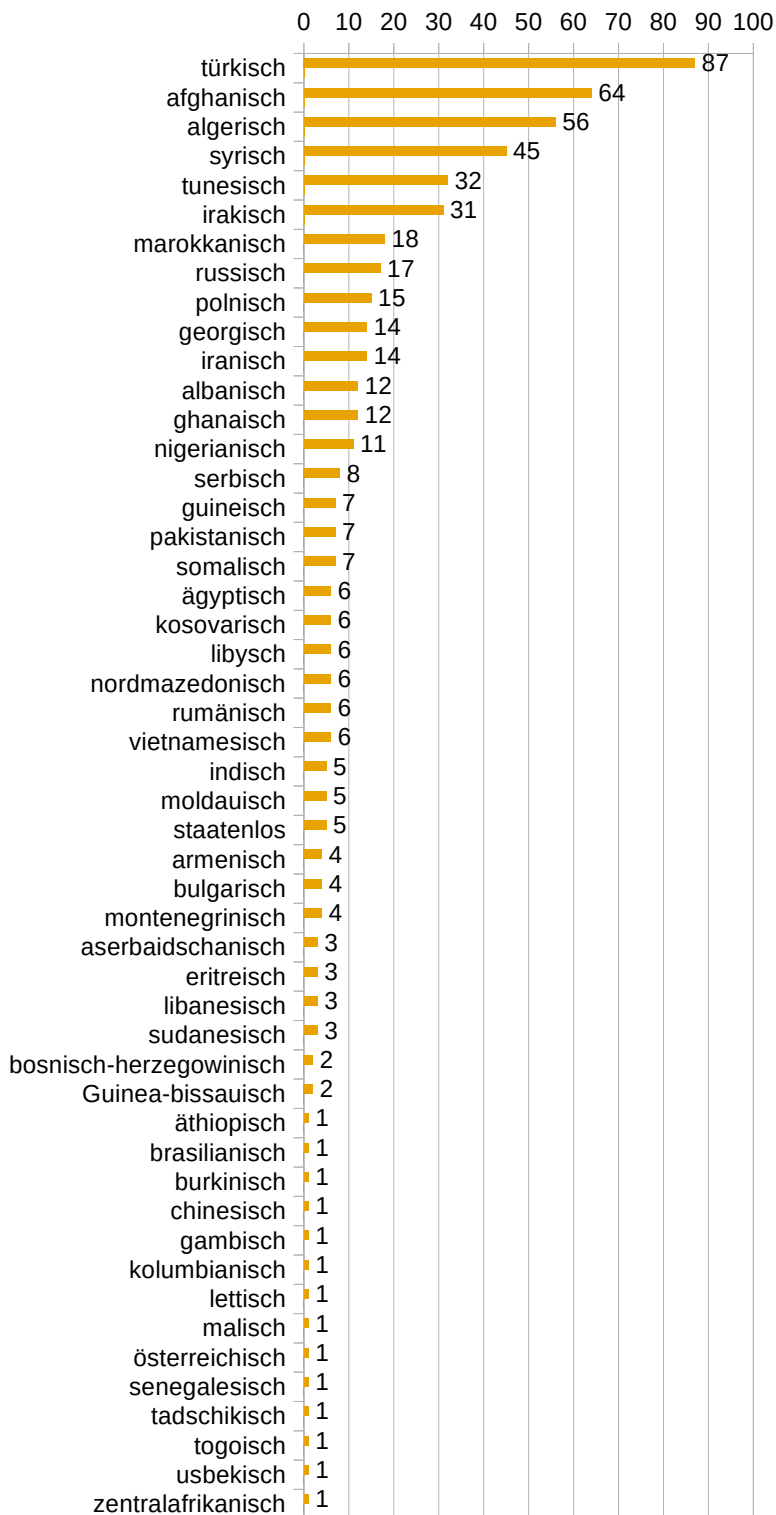


Staatsangehörigkeit

Die Staatsangehörigkeiten der inhaftierten Personen im Jahr umfassen 50 Nationalitäten. Zusätzlich werden bei fünf Inhaftierungen „staatenlos“ als Staatsangehörigkeit angegeben. Es gab keine „ungeklärten“ Staatsangehörigkeiten.

Die Staatsangehörigkeiten der inhaftierten Personen im Gesamtzeitraum umfassen für Schleswig-Holstein 18 Nationalitäten, für Hamburg 39 Nationalitäten, für Mecklenburg-Vorpommern 40 Nationalitäten, für die Bundespolizei 15 Nationalitäten und für andere Bundesländer 28 Nationalitäten.

Staatsangehörigkeiten gesamt (51 inkl. staatenlos)

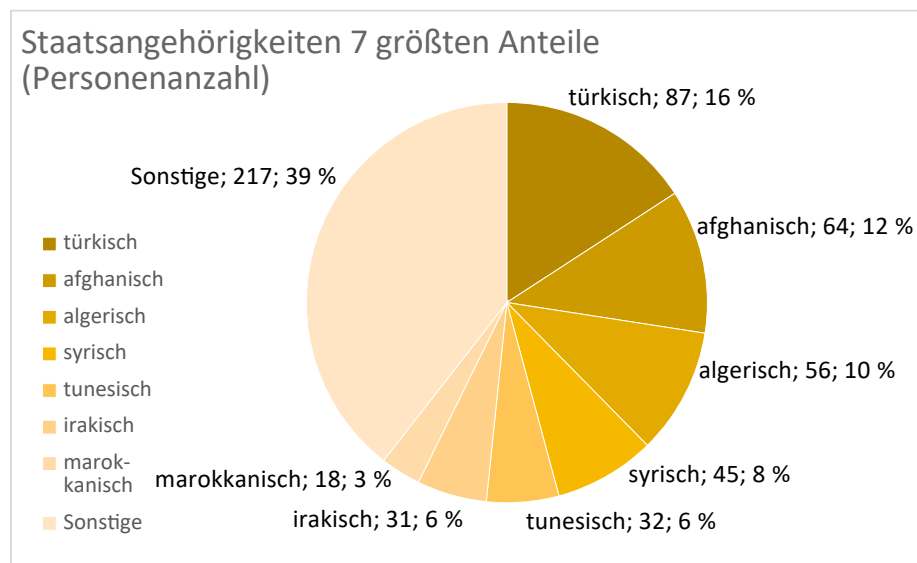


(**rot** markierte Länder sind Dublin III-Staaten, **rot-fett** markierte Länder sind assoziierte Staaten, **rot-kursiv** markierte Länder sind sichere Drittstaaten).

Staatsangehörigkeiten alle Bundesländer – Sortierung nach Gesamt-Anzahl

Staatsangehörigkeit	Gesamt	SH	HH	MV	Bpol	andere Bundesländer
türkisch	87	28	50	6	0	3
afghanisch	64	4	47	1	5	7
algerisch	56	3	43	1	2	7
syrisch	45	7	27	8	0	3
tunesisch	32	3	12	8	1	8
irakisch	31	6	8	4	2	11
marokkanisch	18	2	8	0	1	7
russisch	17	1	9	1	1	5
polnisch	15	3	8	0	0	4
georgisch	14	0	5	1	1	7
iranisch	14	2	12	0	0	0
albanisch	12	1	11	0	0	0
ghanaisch	12	1	5	6	0	0
nigerianisch	11	1	7	0	1	2
serbisch	8	0	4	0	0	4
guineisch	7	0	5	0	1	1
pakistanisch	7	0	2	0	2	3
somalisch	7	0	2	1	3	1
ägyptisch	6	0	5	1	0	0
kosovarisch	6	1	4	0	0	1
libysch	6	1	4	0	0	1
nordmazedonisch	6	0	6	0	0	0
rumänisch	6	0	6	0	0	0
vietnamesisch	6	0	0	1	1	4
indisch	5	1	2	0	0	2
moldauisch	5	0	2	0	0	3
staatenlos	5	0	4	0	1	0
armenisch	4	3	0	0	0	1
bulgarisch	4	0	4	0	0	0
montenegrinisch	4	0	4	0	0	0
aserbaidshanisch	3	1	1	0	0	1
eritreisch	3	0	3	0	0	0
libanesisch	3	0	3	0	0	0
sudanesisch	3	0	0	0	3	0
bosnisch-herzegowinisch	2	0	1	0	0	1
Guinea-bissauisch	2	0	2	0	0	0
äthiopisch	1	0	0	0	0	1
brasilianisch	1	0	1	0	0	0
burkinisch	1	0	0	0	0	1
chinesisch	1	0	0	0	1	0
gambisch	1	0	0	0	0	1
kolumbianisch	1	0	1	0	0	0
lettisch	1	0	1	0	0	0
malisch	1	0	0	0	0	1
österreichisch	1	0	1	0	0	0
senegalesisch	1	0	1	0	0	0
tadschikisch	1	0	0	1	0	0
togoisch	1	0	1	0	0	0
usbekisch	1	0	0	0	0	1
zentralafrikanisch	1	0	0	0	1	0
Summen:	550	69	322	40	27	92

Die Staatsangehörigkeiten folgender sieben Herkunftsländer machen dabei über die Hälfte (60,55 Prozent) aller Inhaftierungen aus:



Gesamt	333	60,55 %
1 türkisch	87	15,82 %
2 afghanisch	64	11,64 %
3 algerisch	56	10,18 %
4 syrisch	45	8,18 %
5 tunesisch	32	5,82 %
6 irakisch	31	5,64 %
7 marokkanisch	18	3,27 %
Sonstige	217	39,45 %

Im Berichtszeitraum gab es 27 Inhaftierungen mit der Staatsbürgerschaft eines EU-Landes (siehe Tabelle unten). Das sind 4,91 Prozent aller Inhaftierungen.

Staatsangehörigkeit EU-Staat	Häufigkeit gesamt	% gesamt	SH	HH	MV	Bpol	andere Bundesländer
polnisch	15	2,73 %	3	8	0	0	4
rumänisch	6	1,09 %	0	6	0	0	0
bulgarisch	4	0,73 %	0	4	0	0	0
lettisch	1	0,18 %	0	1	0	0	0
österreichisch	1	0,18 %	0	1	0	0	0
Prozentsatz in Relation zu allen Inhaftierten	27	4,91 %	3	20	0	0	4
Gesamt	550	4,91 %					

Übereinstimmung von Staatsangehörigkeit und Zielstaat

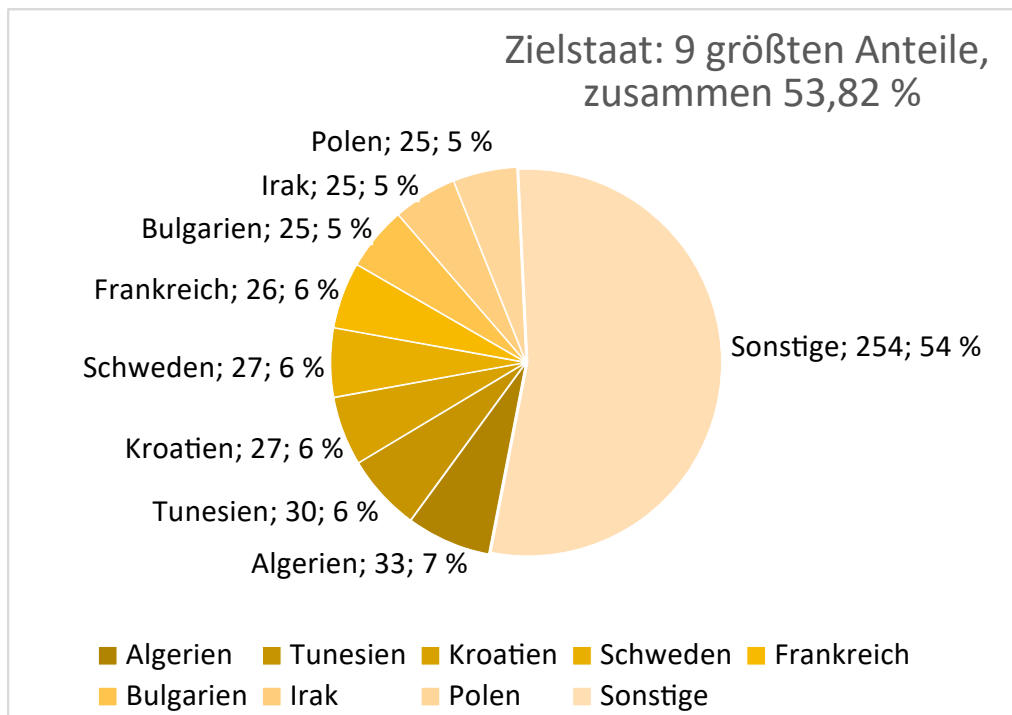
In 44 Prozent der Inhaftierungen – 238 Inhaftierungen von 545 plus Staatenlose (fünf) – stimmte die Staatsangehörigkeit mit dem angegebenen Zielstaat überein. Daraus kann aber, wie bereits geschildert, nicht geschlossen werden, dass bei den Inhaftierungen eine Abschiebung in den genannten Staat erfolgte.

Die zehn häufigsten Inhaftierungen in 2025, bei denen Staatsangehörigkeit und Zielstaat übereinstimmten, sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

	Staatsangehörigkeit = Zielstaat	Häufigkeit	%
1	Türkei	78	14,31 %
2	Algerien	32	5,87 %
3	Tunesien	30	5,50 %
4	Irak	25	4,59 %
5	Polen	15	2,75 %
6	Georgien	14	2,57 %
7	Albanien	12	2,20 %
8	Ghana	12	2,20 %
9	Marokko	11	2,02 %
10	Nigeria	9	1,65 %
	Gesamt	238	43,67 %

Zielstaaten

Die verfügbaren Daten weisen 57 Zielstaaten für den gesamten Berichtszeitraum aus. Neun Zielstaaten machen insgesamt knapp über die Hälfte (53,82 Prozent) der Zielstaaten aller Inhaftierungen aus:

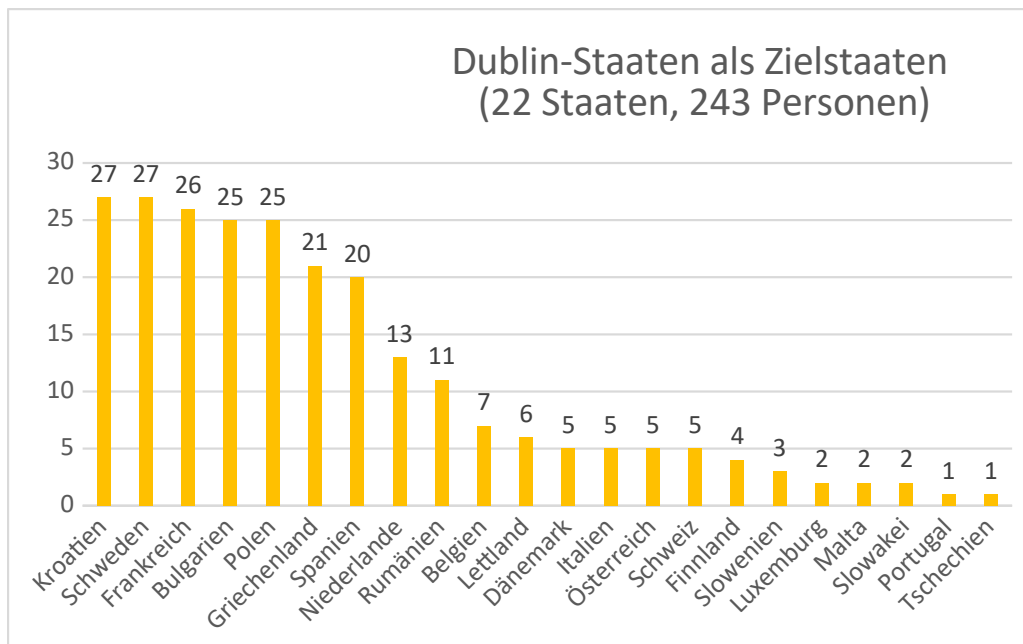


Im Berichtszeitraum hatten 56,36 Prozent aller 550 Inhaftierungen sichere Herkunftsländer und sichere Drittstaaten als Zielländer.

Zu den sicheren Herkunftstaaten zählen gemäß § 29a Asylgesetz (AsylG) Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, Republik Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal, Serbien und die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Als sichere Drittstaaten werden Norwegen und die Schweiz gemäß § 26a AsylG gewertet.

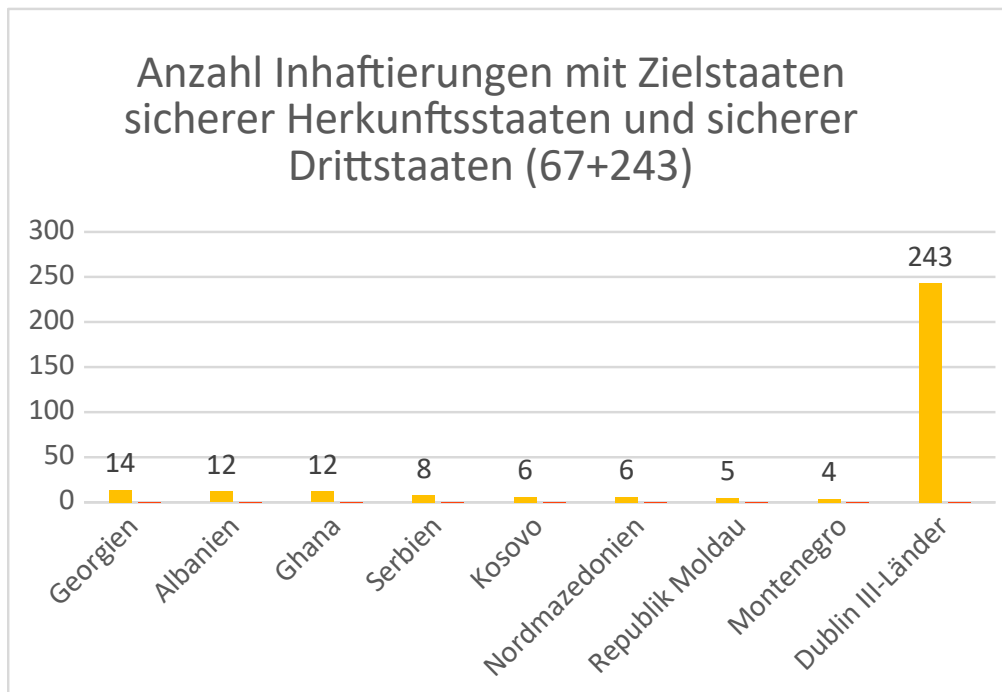
Bei 238 Inhaftierungen waren Mitgliedsstaaten der Europäischen Union als Zielland angegeben. Das entspricht 43 Prozent aller Inhaftierungen. 44 Prozent (243 Inhaftierte) aller Inhaftierungen hatten Staaten der Dublin-III-Verordnung als Zielstaaten. Es soll nochmals darauf hingewiesen werden, dass aus diesen Angaben allerdings nicht geschlossen werden kann, dass in all diesen Fällen Abschiebungen der betroffenen Personen stattfanden.



Dublin-Staaten als Zielstaaten, aufgeteilt nach Bundesländern:

Dublin-Staaten als Zielstaaten	Häufigkeit gesamt	% gesamt	SH	HH	MV	Bpol	andere Bu.-Länder
Kroatien	27	4,91 %	2	21	0	1	3
Schweden	27	4,91 %	2	22	0	3	0
Frankreich	26	4,73 %	1	21	2	1	1
Bulgarien	25	4,55 %	3	21	1	0	0
Polen	25	4,55 %	3	9	1	8	4
Griechenland	21	3,82 %	2	14	5	0	0
Spanien	20	3,64 %	0	17	1	0	2
Niederlande	13	2,36 %	0	10	0	0	3
Rumänien	11	2,00 %	1	9	0	0	1
Belgien	7	1,27 %	0	5	0	1	1
Lettland	6	1,09 %	2	3	0	0	1
Dänemark	5	0,91 %	1	2	1	1	0
Italien	5	0,91 %	0	2	0	1	2
Österreich	5	0,91 %	0	3	1	0	1
Schweiz	5	0,91 %	0	5	0	0	0
Finnland	4	0,73 %	1	3	0	0	0
Slowenien	3	0,55 %	0	0	1	0	2
Luxemburg	2	0,36 %	0	2	0	0	0
Malta	2	0,36 %	1	1	0	0	0
Slowakei	2	0,36 %	0	2	0	0	0
Portugal	1	0,18 %	0	1	0	0	0
Tschechien	1	0,18 %	0	1	0	0	0
Summen	243		19	174	13	16	21
Prozentsatz in Relation zu allen Inhaftierten	550	44,18 %					

Dublin-III-Staaten sind alle EU-Mitgliedstaaten (außer Dänemark) sowie Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz. Daher ist die **Schweiz** in den obigen Tabelle **rot/fett** gekennzeichnet.



Schleswig-Holstein (gesamt 69)

EU-Staaten als Zielstaaten	Häufigkeit SH	%
Bulgarien	3	4,35 %
Polen	3	4,35 %
Griechenland	2	2,90 %
Kroatien	2	2,90 %
Lettland	2	2,90 %
Schweden	2	2,90 %
Dänemark	1	1,45 %
Finnland	1	1,45 %
Frankreich	1	1,45 %
Malta	1	1,45 %
Rumänien	1	1,45 %
Summe	19	27,54 %

Dublin-Staaten als Zielstaaten	Häufigkeit SH	%
Bulgarien	3	4,35 %
Polen	3	4,35 %
Griechenland	2	2,90 %
Kroatien	2	2,90 %
Lettland	2	2,90 %
Schweden	2	2,90 %
Dänemark	1	1,45 %
Finnland	1	1,45 %
Frankreich	1	1,45 %
Malta	1	1,45 %
Rumänien	1	1,45 %
Summe	19	27,54 %

Sichere Herkunftsstaaten als Zielstaaten	Häufigkeit SH	%
Albanien	1	1,45 %
Ghana	1	1,45 %
Kosovo	1	1,45 %
Summe	3	4,35 %

Hamburg (gesamt 322)

EU-Staaten als Zielstaaten	Häufigkeit HH	%
Schweden	22	6,83 %
Bulgarien	21	6,52 %
Frankreich	21	6,52 %
Kroatien	21	6,52 %
Spanien	17	5,28 %
Griechenland	14	4,35 %
Niederlande	10	3,11 %
Polen	9	2,80 %
Rumänien	9	2,80 %
Belgien	5	1,55 %
Finnland	3	0,93 %
Lettland	3	0,93 %
Österreich	3	0,93 %
Dänemark	2	0,62 %
Italien	2	0,62 %
Luxemburg	2	0,62 %
Slowakei	2	0,62 %
Malta	1	0,31 %
Portugal	1	0,31 %
Tschechien	1	0,31 %
Summe	169	52,48 %

Dublin-Staaten als Zielstaaten	Häufigkeit HH	%
Schweden	22	6,83 %
Bulgarien	21	6,52 %
Frankreich	21	6,52 %
Kroatien	21	6,52 %
Spanien	17	5,28 %
Griechenland	14	4,35 %
Niederlande	10	3,11 %
Polen	9	2,80 %
Rumänien	9	2,80 %
Belgien	5	1,55 %
Schweiz	5	1,55 %
Finnland	3	0,93 %
Lettland	3	0,93 %
Österreich	3	0,93 %
Dänemark	2	0,62 %
Italien	2	0,62 %
Luxemburg	2	0,62 %
Slowakei	2	0,62 %
Malta	1	0,31 %
Portugal	1	0,31 %
Tschechien	1	0,31 %
Summe	174	54,04 %

Sichere Herkunftsstaaten als Zielstaaten	Häufigkeit HH	%
Albanien	11	3,42 %
Georgien	5	1,55 %
Ghana	5	1,55 %
Kosovo	4	1,24 %
Montenegro	4	1,24 %
Serbien	4	1,24 %
Summe	33	10,25 %

Mecklenburg-Vorpommern (gesamt 40)

EU-Staaten als Zielstaaten	Häufigkeit MV	%
Griechenland	5	12,50 %
Frankreich	2	5,00 %
Bulgarien	1	2,50 %
Dänemark	1	2,50 %
Österreich	1	2,50 %
Polen	1	2,50 %
Slowenien	1	2,50 %
Spanien	1	2,50 %
Summe	13	32,50 %

Dublin-Staaten als Zielstaaten	Häufigkeit MV	%
Griechenland	5	12,50 %
Frankreich	2	5,00 %
Bulgarien	1	2,50 %
Dänemark	1	2,50 %
Österreich	1	2,50 %
Polen	1	2,50 %
Slowenien	1	2,50 %
Spanien	1	2,50 %
Summe	13	32,50 %

Sichere Herkunftsstaaten als Zielstaaten	Häufigkeit MV	%
Ghana	6	15,00 %
Georgien	1	2,50 %
Summe	7	17,50 %

Bundespolizei (gesamt 27)

EU-Staaten als Zielstaaten	Häufigkeit Bpol	%
Polen	8	29,63 %
Schweden	3	11,11 %
Belgien	1	3,70 %
Dänemark	1	3,70 %
Frankreich	1	3,70 %
Italien	1	3,70 %
Kroatien	1	3,70 %
Summe	16	59,26 %

Dublin-Staaten als Zielstaaten	Häufigkeit Bpol	%
Polen	8	29,63 %
Schweden	3	11,11 %
Belgien	1	3,70 %
Dänemark	1	3,70 %
Frankreich	1	3,70 %
Italien	1	3,70 %
Kroatien	1	3,70 %
Summe	16	59,26 %

Sichere Herkunftsstaaten als Zielstaaten	Häufigkeit Bpol	%
Georgien	1	3,70 %
Albanien	0	0,00 %
Summe	1	3,70 %

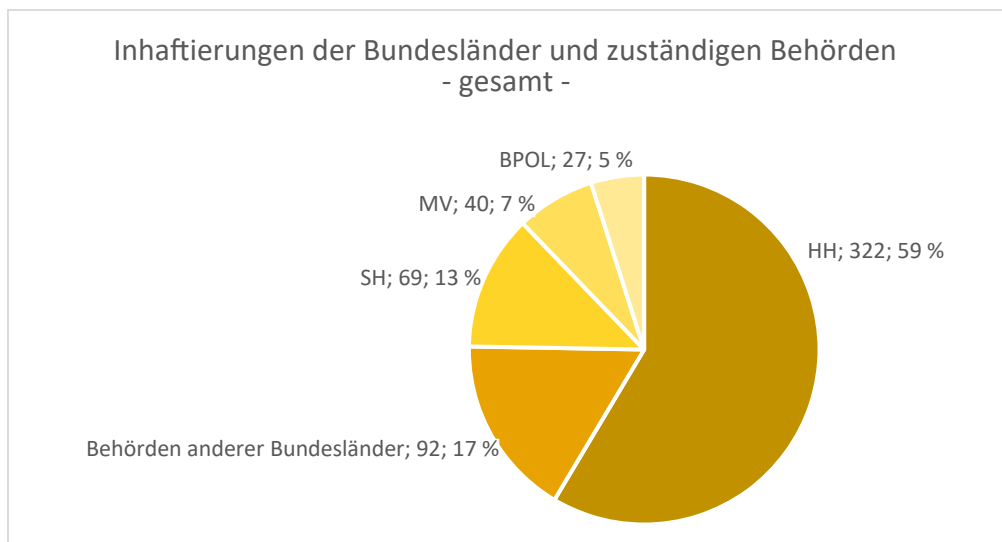
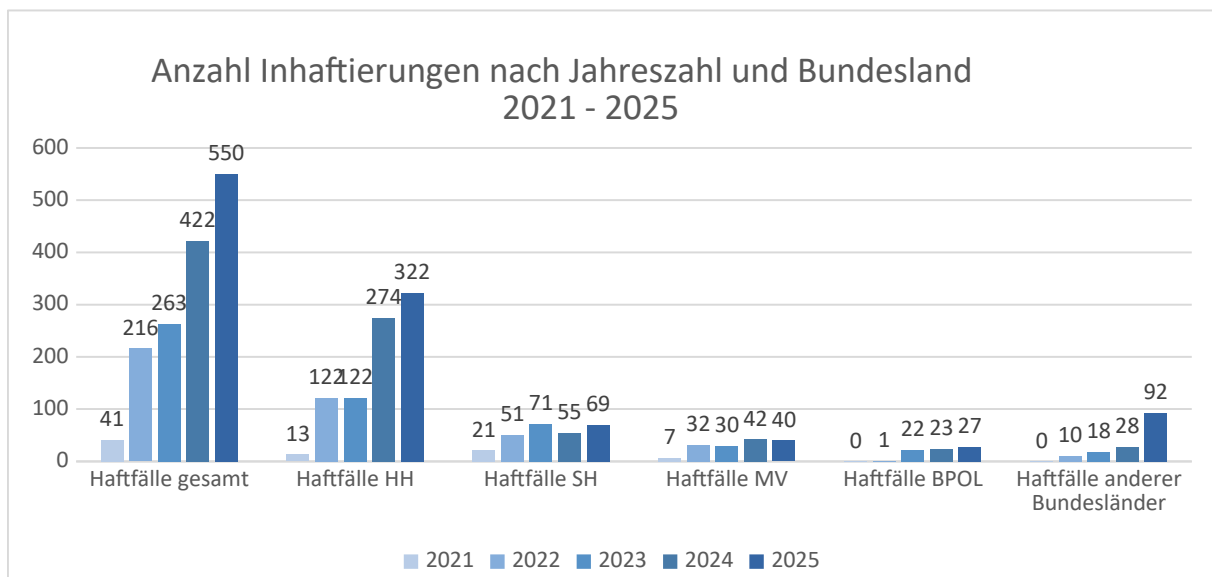
Andere Bundesländer (gesamt 92)

EU-Staaten als Zielstaaten	Häufigkeit and.BuLä	%
Polen	4	4,35 %
Kroatien	3	3,26 %
Niederlande	3	3,26 %
Italien	2	2,17 %
Slowenien	2	2,17 %
Spanien	2	2,17 %
Belgien	1	1,09 %
Frankreich	1	1,09 %
Lettland	1	1,09 %
Österreich	1	1,09 %
Rumänien	1	1,09 %
Summe	21	22,83 %

Dublin-Staaten als Zielstaaten	Häufigkeit and.BuLä	%
Polen	4	4,35 %
Kroatien	3	3,26 %
Niederlande	3	3,26 %
Italien	2	2,17 %
Slowenien	2	2,17 %
Spanien	2	2,17 %
Belgien	1	1,09 %
Frankreich	1	1,09 %
Lettland	1	1,09 %
Österreich	1	1,09 %
Rumänien	1	1,09 %
Summe	21	22,83 %

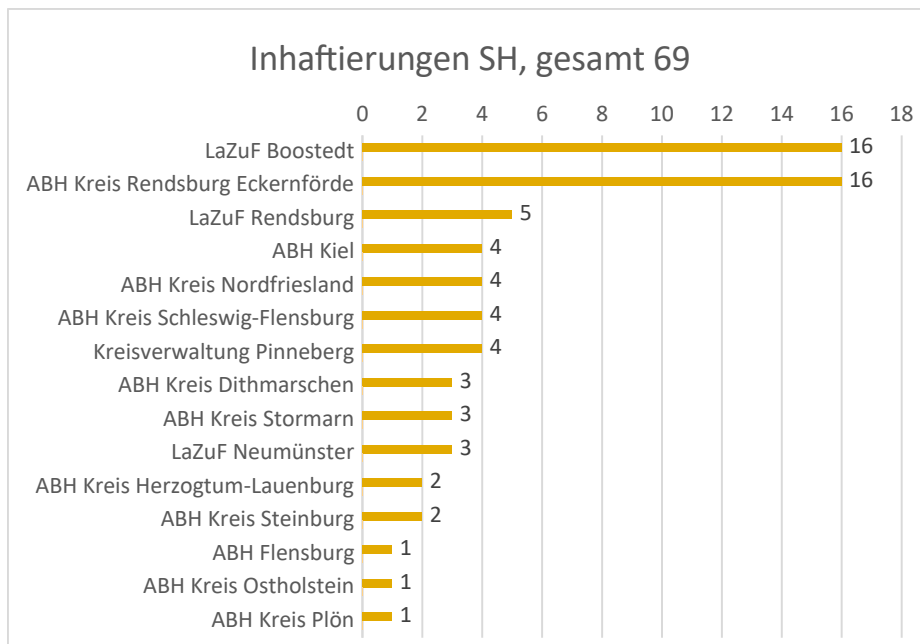
Sichere Herkunftsstaaten als Zielstaaten	Häufigkeit and.BuLä	%
Georgien	7	7,61 %
Serbien	4	4,35 %
Kosovo	1	1,09 %
Summe	12	13,04 %

Inhaftierungen durch die Betreiberbundesländer und weitere Behörden

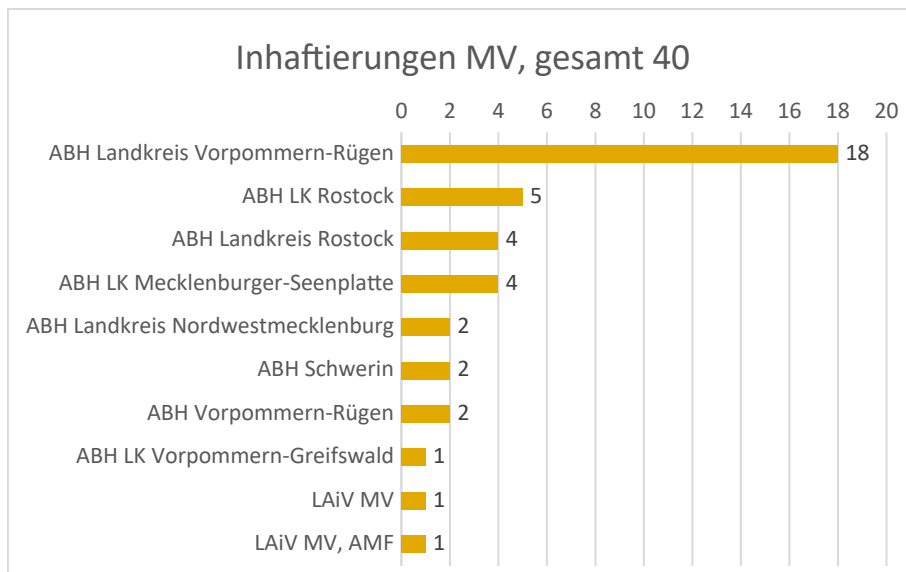


Die meisten der insgesamt 550 Inhaftierungen im Berichtsjahr kommen aus Hamburg. Das sind 322 Abschiebungshaftfälle von Menschen, die im Jahr 2025 der AHE in Glückstadt nur aus Hamburg zugeführt wurden. Die zuständigen Behörden kommen bei 69 Inhaftierungen von Betroffenen aus Schleswig-Holstein und in 40 Inhaftierungen von Betroffenen aus Mecklenburg-Vorpommern. Bundespolizeiinspektionen führten insgesamt 27 mal Gefangene zu und in 92 Fällen lag die Zuständigkeit der Inhaftierung bei Behörden anderer Bundesländer, die nicht zu den Betreiberbundesländern gehören.

Für das Betreiberbundesland Hamburg ist nur eine Behörde für die Haftfälle zuständig. Folglich werden in Hamburg 100 Prozent der Inhaftierungen durch diese Behörde veranlasst. Bei Inhaftierungen aus Schleswig-holsteinischen und Mecklenburg-Vorpommern sind es die Ausländerbehörden mit den meisten Inhaftierungen das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) in Boostedt und die Ausländerbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen (LaZuF Boostedt: 16 = 23 Prozent aller SH-Fälle, ABH Landkreis Vorpommern-Rügen: 18 = 45 Prozent aller MV-Fälle).



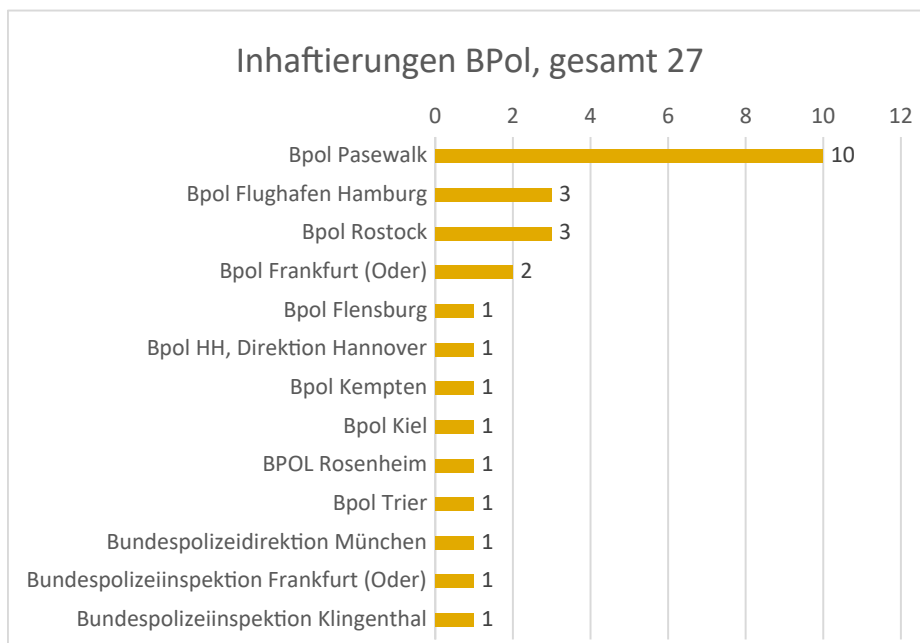
SH	Anzahl	Häufigkeit zu Gesamtanzahl 550	Häufigkeit zu SH gesamt 69
LaZuF Boostedt	16	2,91 %	23,19 %
ABH Kreis Rendsburg Eckernförde	16	2,91 %	23,19 %
LaZuF Rendsburg	5	0,91 %	7,25 %
ABH Kiel	4	0,73 %	5,80 %
ABH Kreis Nordfriesland	4	0,73 %	5,80 %
ABH Kreis Schleswig-Flensburg	4	0,73 %	5,80 %
Kreisverwaltung Pinneberg	4	0,73 %	5,80 %
ABH Kreis Dithmarschen	3	0,55 %	4,35 %
ABH Kreis Stormarn	3	0,55 %	4,35 %
LaZuF Neumünster	3	0,55 %	4,35 %
ABH Kreis Herzogtum-Lauenburg	2	0,36 %	2,90 %
ABH Kreis Steinburg	2	0,36 %	2,90 %
ABH Flensburg	1	0,18 %	1,45 %
ABH Kreis Ostholstein	1	0,18 %	1,45 %
ABH Kreis Plön	1	0,18 %	1,45 %
In Relation zur Gesamtzahl	69	12,55 %	



MV	Anzahl	Häufigkeit zu Gesamtanzahl 550	Häufigkeit zu MV gesamt 40
ABH Landkreis Vorpommern-Rügen	18	3,27 %	45,00 %
ABH LK Rostock	5	0,91 %	12,50 %
ABH Landkreis Rostock	4	0,73 %	10,00 %
ABH LK Mecklenburger-Seenplatte	4	0,73 %	10,00 %
ABH Landkreis Nordwestmecklenburg	2	0,36 %	5,00 %
ABH Schwerin	2	0,36 %	5,00 %
ABH Vorpommern-Rügen	2	0,36 %	5,00 %
ABH LK Vorpommern-Greifswald	1	0,18 %	2,50 %
LAiV MV	1	0,18 %	2,50 %
LAiV MV, AMF	1	0,18 %	2,50 %
In Relation zur Gesamtzahl	40	7,27 %	100,00 %

Inhaftierungen durch andere Behörden

Unter den zuführenden Bundespolizeiinspektionen kommen die meisten Inhaftierungen von der Bundespolizei Pasewalk (37 Prozent aller BPOL-Fälle).

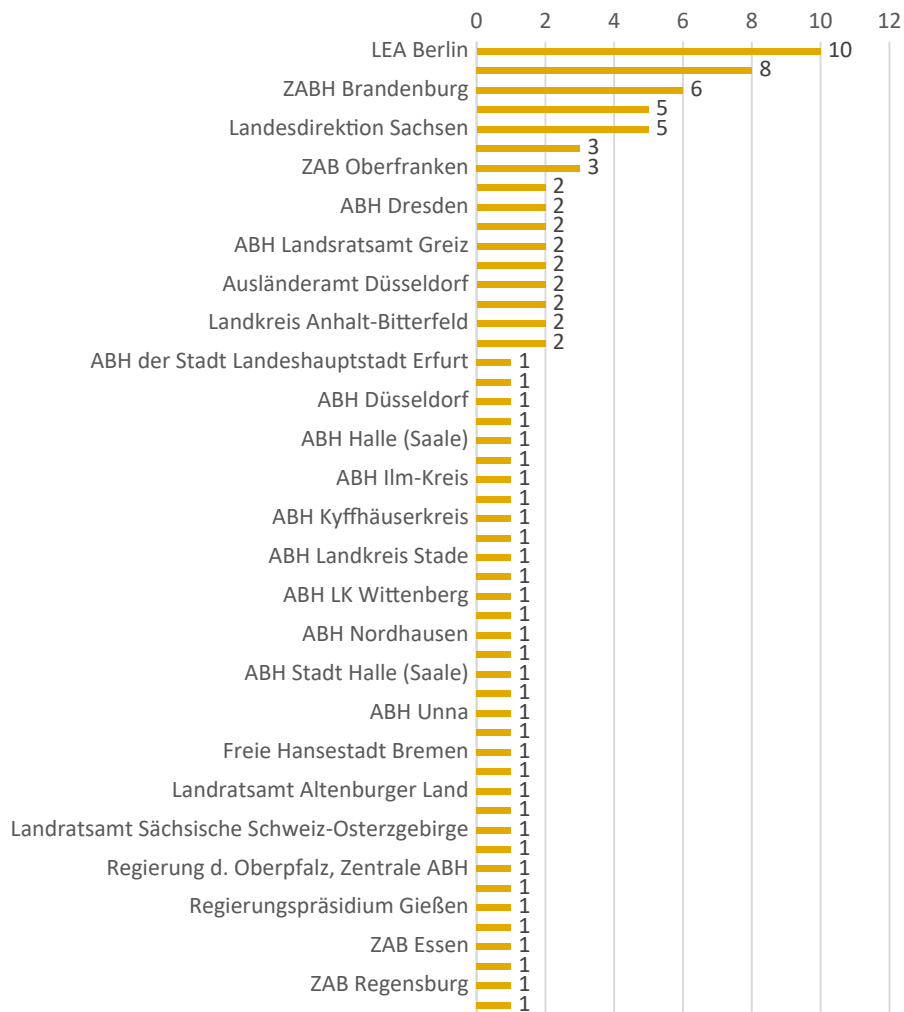


Bpol	Anzahl	Häufigkeit zu Gesamtanzahl 550	Häufigkeit zu Bpol gesamt 27
Bpol Pasewalk	10	1,82 %	37,04 %
Bpol Flughafen Hamburg	3	0,55 %	11,11 %
Bpol Rostock	3	0,55 %	11,11 %
Bpol Frankfurt (Oder)	2	0,36 %	7,41 %
Bpol Flensburg	1	0,18 %	3,70 %
Bpol HH, Direktion Hannover	1	0,18 %	3,70 %
Bpol Kempten	1	0,18 %	3,70 %
Bpol Kiel	1	0,18 %	3,70 %
BPOL Rosenheim	1		3,70 %
Bpol Trier	1	4,00 %	3,70 %
Bundespolizeidirektion München	1	0,18 %	3,70 %
Bundespolizeiinspektion Frankfurt (Oder)	1	0,18 %	3,70 %
Bundespolizeiinspektion Klingenthal	1	0,18 %	3,70 %
In Relation zur Gesamtzahl	27	8,55 %	

Bei Inhaftierungen von Behörden aus anderen Bundesländern fällt auf, dass die Anzahl der Behörden im Vergleich zum Vorjahr 2024 stark gestiegen sind: in 2024 waren es 21 Behörden, im Berichtsjahr 2025 waren es 50 Behörden.

Von den insgesamt 50 Behörden im Jahr 2025 verantworteten sieben Behörden mehr als zwei Inhaftierungen in Glückstadt, das sind die LEA Berlin mit zehn, die ABH Magdeburg mit acht, die ZABH Brandenburg mit sechs, die ABH Salzlandkreis und die Landesdirektion Sachsen mit je fünf und die ABH Landkreis Harburg und die ZAB Oberfranken mit je drei Inhaftierungen. Durch die restlichen Behörden kamen von neun Behörden je zwei Inhaftierungen und von 34 Behörden je eine Inhaftierung.

Inhaftierungen andere Bundesländer, gesamt 92



andere Bundesländer	Anzahl	Häufigkeit zu Gesamt- anzahl 550	Häufigkeit zu andere gesamt 92
LEA Berlin	10	1,82 %	10,87 %
ABH Magdeburg	8	1,45 %	8,70 %
ZABH Brandenburg	6	1,09 %	6,52 %
ABH Salzlandkreis	5	0,91 %	5,43 %
Landesdirektion Sachsen	5	0,91 %	5,43 %
ABH Landkreis Harburg	3	0,55 %	3,26 %
ZAB Oberfranken	3	0,55 %	3,26 %
ABH Altmarkkreis Salzwedel	2	0,36 %	2,17 %
ABH Dresden	2	0,36 %	2,17 %
ABH Landkreis Harz	2	0,36 %	2,17 %
ABH Landratsamt Greiz	2	0,36 %	2,17 %
ABH LH Erfurt	2	0,36 %	2,17 %
Ausländeramt Düsseldorf	2	0,36 %	2,17 %
Ausländeramt Eichstätt	2	0,36 %	2,17 %
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	2	0,36 %	2,17 %
Regierungspräsidium Karlsruhe	2	0,36 %	2,17 %
ABH der Stadt Landeshauptstadt Erfurt	1	0,18 %	1,09 %
ABH der Stadt Münster	1	0,18 %	1,09 %
ABH Düsseldorf	1	0,18 %	1,09 %
ABH Gelsenkirchen	1	0,18 %	1,09 %
ABH Halle (Saale)	1	0,18 %	1,09 %
ABH Hochsauerlandkreis	1	0,18 %	1,09 %
ABH Ilm-Kreis	1	0,18 %	1,09 %
ABH Kreis Steinfurt	1	0,18 %	1,09 %
ABH Kyffhäuserkreis	1	0,18 %	1,09 %
ABH Landau in der Pfalz	1	0,18 %	1,09 %
ABH Landkreis Stade	1	0,18 %	1,09 %
ABH LK Börde	1	0,18 %	1,09 %
ABH LK Wittenberg	1	0,18 %	1,09 %
ABH Märkischer Kreis	1	0,18 %	1,09 %
ABH Nordhausen	1	0,18 %	1,09 %
ABH Stadt Gladbeck	1	0,18 %	1,09 %
ABH Stadt Halle (Saale)	1	0,18 %	1,09 %
ABH Trier	1	0,18 %	1,09 %
ABH Unna	1	0,18 %	1,09 %
ABH Weimarer Land	1	0,18 %	1,09 %
Freie Hansestadt Bremen	1	0,18 %	1,09 %
Landesdirektion Dresden	1	0,18 %	1,09 %
Landratsamt Altenburger Land	1	0,18 %	1,09 %
Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen	1	0,18 %	1,09 %
Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	1	0,18 %	1,09 %
Landratsamt Schmalkalden-Meiningen	1	0,18 %	1,09 %
Regierung d. Oberpfalz, Zentrale ABH	1	0,18 %	1,09 %
Regierungspräsidium Darmstadt	1	0,18 %	1,09 %
Regierungspräsidium Gießen	1	0,18 %	1,09 %
ZAB Darmstadt	1	0,18 %	1,09 %
ZAB Essen	1	0,18 %	1,09 %
ZAB Mittelfranken - Außenstelle Nürnberg	1	0,18 %	1,09 %
ZAB Regensburg	1	0,18 %	1,09 %
ZAB Unterfranken	1	0,18 %	1,09 %
In Relation zur Gesamtzahl	92	16,73 %	

Haftdauer

Die durchschnittliche Haftdauer (beendete Aufenthalte) betrug im Jahr 2025 laut Statistik 20,25 Tage.

Die durchschnittliche Haftdauer (alle Aufenthalte bis 31.12.2025) betrug im Jahr 2025 laut Statistik 20,75 Tage.

Die kürzeste Haftdauer lag bei einem Tag und die längste Haft im Jahr 2025 dauerte 163 Tage. Die sieben längsten Inhaftierungen mit einer Haftdauer von mehr als 70 Tagen sind in der nachfolgenden Tabelle skizziert. In diesen Fällen von Haftanträgen finden sich die zuständigen Behörden nur in einem Fall in einem der drei Betreiberländern, in Schleswig-Holstein. Diese längste durch eine Behörde aus Schleswig-Holstein beantragte Inhaftierung beträgt 84 Tage. Die längste durch eine Behörde aus Mecklenburg-Vorpommern beantragte Inhaftierung beträgt 40 Tage. Die längste durch eine Behörde aus Hamburg beantragte Inhaftierung beträgt 55 Tage.

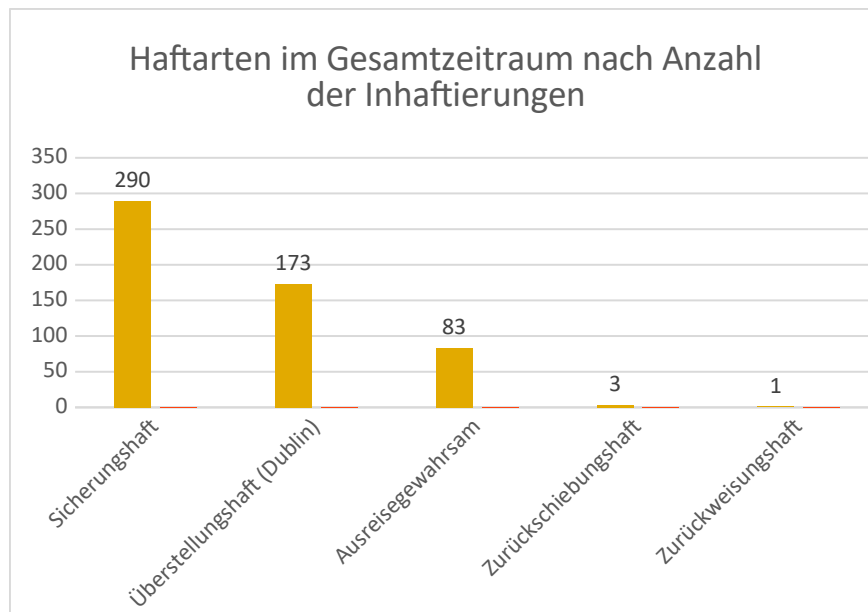
Da im Abschiebungshaftrecht das Beschleunigungsgebot gilt, rügt der Beirat solch lange Haftzeiten.

Staatsangehörigkeit	Alter	zuständige Ausländerbehörde	Haftart	Zielstaat	Haft- dauer
afghanisch	60	ZABH Brandenburg	Sicherungshaft	Afghanistan	163
algerisch	26	ABH Altmarkkreis Salzwedel	Sicherungshaft	Algerien	115
nigerianisch	21	ABH Stadt Halle (Saale)	Sicherungshaft	Nigeria	113
algerisch	23	Bpol Flensburg	Sicherungshaft	Algerien	95
algerisch	32	LaZuF Neumünster	Sicherungshaft	Algerien	84
marokkanisch	26	ABH Magdeburg	Sicherungshaft	Marokko	82
vietnamesisch	22	Bpol Pasewalk	Sicherungshaft	Vietnam	72

Haftarten

Bei einem Großteil der Inhaftierungen (52,73 Prozent) handelte es sich im Berichtszeitraum um Sicherungshaft. 31,45 Prozent aller Inhaftierungen waren Fälle der Überstellungshaft im Rahmen der Dublin-III-Verordnung und 15,09 Prozent aller Inhaftierungen fanden als Ausreisegewahrsam statt. Diese drei Haftarten machen zusammen 99,27 Prozent aller Inhaftierungen im Berichtszeitraum aus. Sie werden im folgenden Abschnitt im Hinblick auf ihre Haftdauer detaillierter dargestellt.

Haftart	Anzahl	Häufigkeit
Sicherungshaft	290	52,73 %
Überstellungshaft (Dublin)	173	31,45 %
Ausreisegewahrsam	83	15,09 %
Zurückschiebungshaft	3	0,55 %
Zurückweisungshaft	1	0,18 %

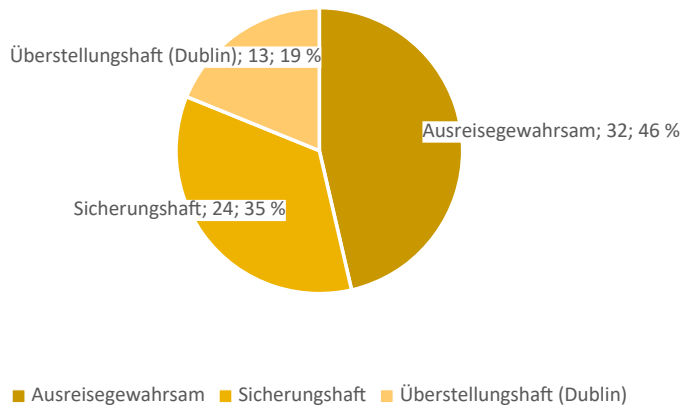


Haftart (gem. Katalog)	Gesamt	SH	HH	MV	Bpol	andere Bundesländer
Sicherungshaft	290	24	179	10	13	64
Überstellungshaft (Dublin)	173	13	132	5	10	13
Ausreisegewahrsam	83	32	11	25	0	15
Zurückschiebungshaft	3	0	0	0	3	0
Mitwirkungshaft	1	0	0	0	0	0
Vorbereitungshaft	0	0	0	0	0	0
Zurückweisungshaft	0	0	0	0	1	0
Summen:	550	69	322	40	27	92

Schleswig-Holstein (69):

Haftart	Anzahl SH	Häufigkeit
Ausreisegewahrsam	32	46,38 %
Sicherungshaft	24	34,78 %
Überstellungshaft (Dublin)	13	18,84 %
Mitwirkungshaft	0	0,00 %
Vorbereitungshaft	0	0,00 %
Zurückschiebungshaft	0	0,00 %
Zurückweisungshaft	0	0,00 %

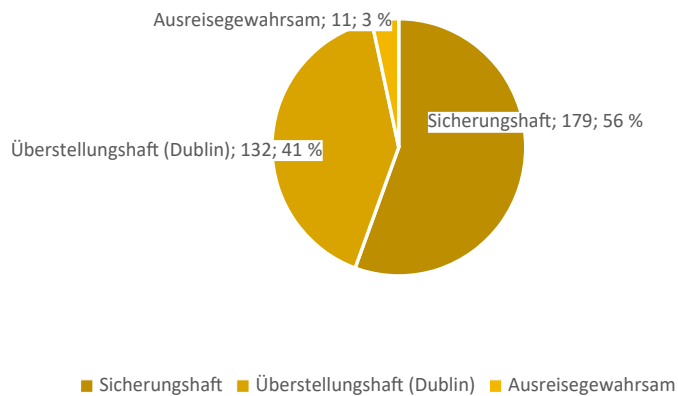
Inhaftierungen der zuständigen Behörden in Schleswig-Holstein



Hamburg (322):

Haftart	Anzahl HH	Häufigkeit
Sicherungshaft	179	55,59 %
Überstellungshaft (Dublin)	132	40,99 %
Ausreisegewahrsam	11	3,42 %
Mitwirkungshaft	0	0,00 %
Vorbereitungshaft	0	0,00 %
Zurückschiebungshaft	0	0,00 %
Zurückweisungshaft	0	0,00 %

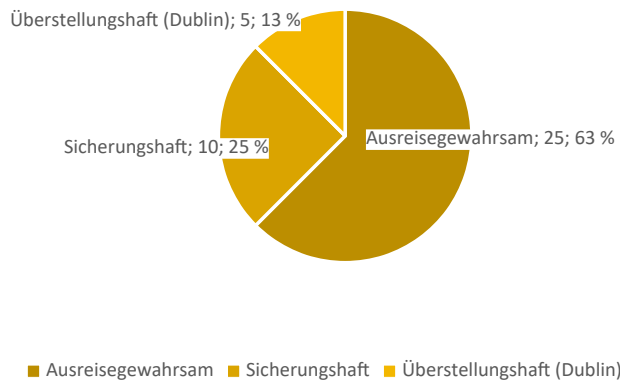
Inhaftierungen der zuständigen Behörden in Hamburg



Mecklenburg-Vorpommern (40):

Haftart	Anzahl MV	Häufigkeit
Ausreisegewahrsam	25	62,50 %
Sicherungshaft	10	25,00 %
Überstellungshaft (Dublin)	5	12,50 %
Mitwirkungshaft	0	0,00 %
Vorbereitungshaft	0	0,00 %
Zurückschiebungshaft	0	0,00 %
Zurückweisungshaft	0	0,00 %

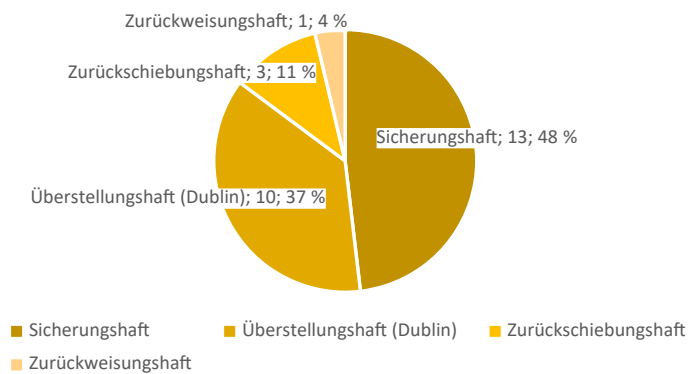
Inhaftierungen der zuständigen Behörden in Mecklenburg-Vorpommern



Bundespolizei (27):

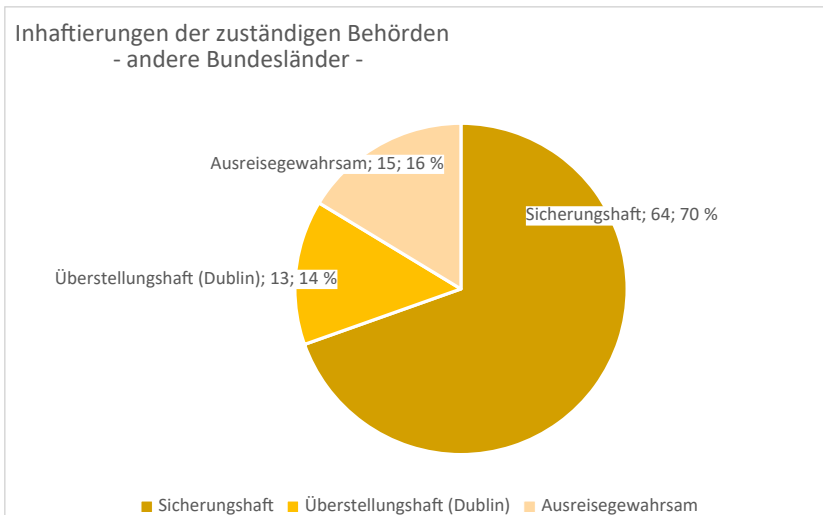
Haftart	Anzahl Bpol	Häufigkeit
Sicherungshaft	13	48,15 %
Überstellungshaft (Dublin)	10	37,04 %
Zurückschiebungshaft	3	11,11 %
Zurückweisungshaft	1	3,70 %
Ausreisegewahrsam	0	0,00 %
Mitwirkungshaft	0	0,00 %
Vorbereitungshaft	0	0,00 %

Inhaftierungen der zuständigen Behörden - Bundespolizei -



Andere Bundesländer (92):

Haftart	Anzahl and. BuLä	Häufigkeit
Sicherungshaft	64	69,57 %
Überstellungshaft (Dublin)	13	14,13 %
Ausreisegewahrsam	15	16,30 %
Mitwirkungshaft	0	0,00 %
Vorbereitungshaft	0	0,00 %
Zurückschiebungshaft	0	0,00 %
Zurückweisungshaft	0	0,00 %



- Die bereits dargestellten fünf längsten Inhaftierungen mit einer Haftdauer von über 70 Tagen waren alle Sicherungshaftfälle.
- Im Jahr 2025 beträgt die durchschnittliche Haftdauer bei Sicherungshaft 24 Tage.
- Die kürzeste Sicherheitshaft betrug einen Tag, die längste Sicherheitshaft betrug 163 Tage.
- Inhaftierungen zu Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung dauerten im Berichtszeitraum durchschnittlich 20 Tage.
- Die kürzeste Überstellungshaft betrug einen Tag, die längste Überstellungshaft betrug 50 Tage.
- Der Ausreisegewahrsam betrug im Berichtszeitraum durchschnittlich 13 Tage.
- Der kürzeste Ausreisegewahrsam betrug zwei Tage, der längste Ausreisegewahrsam betrug laut Statistik 27 Tage (nach § 62b Absatz 1 Satz 1 AufenthG beträgt die Höchstdauer 28 Tage).

4. Fallschilderungen und besondere Vorkommnisse im Jahr 2025

In allen Haftfluren in der Abschiebungshafteinrichtung sind öffentlich ausgehängt an den Informationstafeln die Aufgaben und Kontaktdaten des Landesbeirates für den Vollzug der Abschiebungshaft. Die Aushänge sind vom Beirat erstellt und in 15 Sprachen übersetzt worden. Jeder Inhaftierte hat somit die Möglichkeit, telefonisch, per E-Mail oder per Messengerdienst Kontakt zum Beirat aufzunehmen, um sein Anliegen oder seine Beschwerden mitzuteilen.

Manchmal möchten die Herren ein kurzes Gespräch führen, auch um sich genauer über die Aufgaben des Landesbeirat zu erkundigen. Manchmal berichten sie von Abschiebungen, haben Fragen zum Haftalltag, berichten von ihren Anliegen oder bitten um einen Kontakt zu einem Anwalt.

Bei zwei Anrufern wurde um ein Gespräch mit einem Seelsorger gebeten. Dieser Bitte wurde direkt gefolgt und ein Termin mit dem katholischen Seelsorger vereinbart.

Ein Herr hat eine SMS geschrieben und war enttäuscht, dass er am Abend nicht mehr die Küche zum Kochen nutzen durfte. Er hat das als eine Sanktion aufgefasst. Nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung stellte sich heraus, dass es zu einem Missverständnis gekommen ist. An dem Abend wurde die Küche für eine gründliche Reinigung verschlossen und es wurde versäumt, dies entsprechend anzukündigen.

Ein weiterer Herr hat sich beschwert, dass seine Familie ihm zum Besuch kein Essen mehr mitbringen darf. Hierzu hat die Einrichtungsleitung mitgeteilt, dass das generell nicht mehr erlaubt sei, eine Änderung stattgefunden hat, und dies nicht als Sanktionen zu bewerten ist.

Besondere Vorkommnisse im Jahr 2025 sind aus unserer Sicht folgende Ereignisse:

Ein Inhaftierter wurde bereits bei der Zuführung zur Abschiebungshafteinrichtung mit einer erheblichen Anzahl von Polizeikräften begleitet. Der Betroffene war psychisch stark auffällig. Laut der begleitenden Unterlagen war er jedoch als haftfähig eingestuft. Auch während des Aufenthaltes in der Abschiebungshafteinrichtung war er durch erhebliche Lärmbelästigung anderer Untergebrachter und Beleidigungen sehr auffällig.

Zu Beginn des Jahres 2025 kam es zu einem Suizidversuch vor einer geplanten Abschiebung, der durch die Aufmerksamkeit eines Mitarbeitenden entdeckt wurde. Nach Einschätzung der Anstaltsleitung hat das Eingreifen des Mitarbeitenden verhindert, dass es zu einem Todesfall gekommen ist. Nach der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum wurde er medizinisch und psychologisch behandelt. Nachdem keine weitere Gefahr mehr bestand, wurde der Inhaftierte auf eigenen Wunsch mit einem weiteren Inhaftierten, der hiermit einverstanden war, gemeinsam in einem Haftraum untergebracht. Von Seiten der Abschiebungshafteinrichtung wurde alles unternommen, um den Herrn zu stabilisieren und das Gespräch zu suchen. Der Betroffene war bis zum Schluss in der Doppelunterbringung im Haftraum untergebracht und bis zur Abschiebung unauffällig.

Ein weiterer Inhaftierter wurde von einem anderen Bundesland über einen Haftplatz aus Mecklenburg-Vorpommern in der Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt untergebracht. Schon bei der Übergabe wurde benannt, dass der Untergebrachte einem

Arzt zugeführt werden sollte. Die Notarztbörse stellte einen sehr hohen Blutdruck fest und konnte keine Verantwortung für den Untergebrachten übernehmen. Daraufhin wurde der Untergebrachte ins Krankenhaus überführt und auch dort konnte die gesundheitliche Situation des Untergebrachten nicht verbessert werden. Die Anstaltsleitung nahm Kontakt zur zuständigen Ausländerbehörde auf. Dort bestand man weiterhin auf die Unterbringung in der Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt. Die Anstaltsleitung nahm daraufhin Kontakt zur nächsthöheren Instanz im zuständigen Bundesland auf. Dort wurde eingelenkt und der Inhaftierte wurde in das zuständige Bundesland zurückgeführt.

Ein weiterer Inhaftierter aus einem anderen Bundesland war auf Hinweis von Hamburg in der Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt untergebracht. Die Notarztbörse stellte die Diagnose Schizophrenie fest und stellte somit die Haftfähigkeit in Frage. Die Diagnose oder ärztliche Gutachten wurden vorab von der zuständigen Behörde an die Abschiebungshafteinrichtung nicht übermittelt. Die Kontaktaufnahme der Anstaltsleitung zur zuständigen Ausländerbehörde war am Freitagnachmittag nicht mehr möglich. Aufgrund der Diagnose wurde vom zuständigen Amtsgericht in Schleswig-Holstein der Haftbefehl aufgehoben. Die zuständige Behörde wollte den Untergebrachten nicht zurücknehmen. So wurde der Untergebrachte auf Initiative der Abschiebungshafteinrichtung mit einem Rettungswagen und Begleitung in die Psychiatrie eines nahegelegenen Krankenhauses gebracht.

Ein weiterer Inhaftierter aus einem anderen Bundesland sollte in der Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt untergebracht werden mit einer Diagnose TBC. Die Aufnahme hielt die Notarztbörse für nicht möglich, da die Bescheinigung über die Heilung fehlte. Die zuständige Behörde argumentierte gegenüber der Hafteinrichtung, dass die Abschiebungshafteinrichtung für die Durchführung der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zuständig wäre. Der Inhaftierte konnte nicht aufgenommen werden.

Ein weiterer Inhaftierter randalierte und bedrohte Bedienstete und wurde daraufhin im besonders gesicherten Haftraum untergebracht. Ausschlaggebend für das Randalieren war eine gemeinsame Unterbringung mit einem weiteren Inhaftierten im gleichen Haftraum, der schnarchte. Auch im besonders gesicherten Haftraum schlug der Inhaftierte mit dem Kopf gegen die Wand und wurde fixiert. Zum späteren Zeitpunkt wurde der Inhaftierte wieder im normalen Haftraum untergebracht, bevor die Abschiebung erfolgte.

Immer wieder kommt es in der Abschiebungshafteinrichtung zu kleinen mutwilligen Zerstörungen im Bereich der Interneträume. Die Bildschirme wurden daraufhin geschützt, so dass sie nun nicht mehr so leicht zerstört werden können.

Die Mitglieder des Landesbeirates hatten im Sommer 2025 von einem Inhaftierten erfahren, dass durch Besucher_innen kein selbst hergestelltes Essen mehr in die Abschiebungshafteinrichtung mitgebracht werden darf. Dies wurde durch die Anstaltsleitung bestätigt und ist laut Anstaltsleitung auf die Drogenfunde in der Einrichtung zurückzuführen, die nur durch Besuche in die Einrichtung gelangt seien können. Seit der Umstellung sei es laut Anstaltsleitung zu keinem Drogenkonsum bzw. Drogenfund mehr in der Einrichtung gekommen. Als Alternative wurde im Besucherraum der Einrichtung ein Automat aufgestellt, in dem kleinere Snacks, Süßigkeiten und Getränke

käuflich erworben werden können. Dies stellt aus Sicht des Landesbeirates keine adäquate Alternative zu selbst hergestelltem Essen aus kultureller und länderspezifischer Perspektive dar.

5. Anregungen und Empfehlungen des Beirates

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass es im Vollzug in der Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt im Jahr 2025 wiederum zu besonderen Vorkommnissen kam. Dies zeigt aus Sicht der Beiratsmitglieder auf, dass in vielen Fällen eine enorme psychische Belastung auf den Inhaftierten liegt, sowohl hinsichtlich der Inhaftierung wie auch im Hinblick auf die jeweils bevorstehende Aufenthaltsbeendigung.

Wie oft es in dem vorgenannten Zeitraum zu einem, wenn auch gegebenenfalls nur kurzfristigen, Verweigern der Nahrungsaufnahme oder Selbstverletzungen gekommen ist, kann vom Beirat nicht abschließend beurteilt werden. Auch ist dem Beirat nicht bekannt, wie oft von der Nutzung des Beobachtungshaftraumes und des besonders gesicherten Haftraumes Gebrauch gemacht wurde.

Aus Sicht des Beirates ergehen folgende Verbesserungsvorschläge:

Medizinische, psychosoziale, psychotherapeutische und psychiatrische Versorgung

Es ist davon auszugehen, dass viele Inhaftierte im Heimatland oder auf der Flucht traumatische Ereignisse erlebt haben. Sie leiden oft unter den seelischen Folgen von Krieg, Verfolgung, Misshandlung, sexueller Gewalt oder anderen schweren Menschenrechtsverletzungen. Eine drohende Abschiebung und die Inhaftierung sind weitere extreme Belastungen, die nicht selten traumatische Qualität haben und eine konkrete Gefahr der Re-Traumatisierung darstellen. Mögliche Folgen sind Angststörungen, Schlaflosigkeit, Depression sowie Selbst- und Fremdverletzung und Suizidgefahr.

Der Suizidversuch zu Beginn des Jahres und die immer wieder auftretende Verweigerung der Nahrungsaufnahme einiger Untergebrachter sind sehr bedauerlich, erschreckend und problematisch. Der Beirat schließt aus diesen Vorkommnissen jedoch auch, dass neben der besonderen Situation der Inhaftierung und der Perspektive, in das Herkunfts- oder Drittland zurückkehren zu müssen, die in Glückstadt verfügbaren psychotherapeutischen Behandlungsmöglichkeiten und die Krisenintervention weiterhin verbesserungsbedürftig sind, auch wenn eine zweite Person bei der Notarztbörse für die psychische Behandlung zur Verfügung gestellt wurde.

Der Beirat empfiehlt daher, das Angebot an psychotherapeutischer Unterstützung durch Fachkräfte weiter zu verstärken und auszubauen. Professionelle Dolmetschende sind bei der psychosozialen, psychiatrischen Versorgung von Inhaftierten, die die deutsche Sprache nicht beherrschen, hinzuzuziehen. Auch wird angeregt, wie in anderen Vollzugsanstalten des Landes, die Seelsorgenden und die Mitarbeitenden in der Sozialberatung bei der Krisenintervention einzubeziehen.

Zusätzlich müssen regelmäßige verpflichtende Schulungsangebote für das Personal einschließlich Wachdienst zum Umgang mit besonders schutzbedürftigen Personen

durchgeführt werden. Auch sollte es Schulungen zur Stressbewältigung und Krisenintervention und zum Umgang mit besonderen Belastungen geben. Ob die Einrichtung über einen Kriseninterventionsplan verfügt, ist dem Beirat nicht bekannt.

Darlegung der Nutzung der besonderen Hafträume (Beobachtungshaftraum und besonders gesicherter Haftraum)

Auch im Jahr 2025 kam es nach Einschätzung der Beiratsmitglieder vermehrt zu Berichten darüber, dass der Beobachtungshaftraum und der besonders gesicherte Haftraum genutzt wurden. Dem Beirat gegenüber ist nicht bekannt, wie oft und wie lange die besonderen Hafträume genutzt werden. Der Beirat bittet weiterhin um die statistische Erfassung (falls dies noch nicht geschieht) und Weitergabe der Information an den Beirat über die Nutzung dieser besonderen Hafträume, um auch als Beirat ein umfassenderes Bild vom Alltag in der Abschiebungshafteinrichtung zu erlangen.

Kommunikation der zuständigen Behörden mit den Inhaftierten vor Haftantritt

Auffällig ist aus Sicht des Beirates weiterhin, dass es in mehreren Fällen in der AHE in Glückstadt zu Gewaltausbrüchen insbesondere in einigen Fällen zu Beginn der Inhaftnahme in Glückstadt kommt. Daraus schließen die Beiratsmitglieder, dass im Vorwege durch die die Haftanträge stellenden zuständigen Behörden nicht ausreichend mit den Betroffenen kommuniziert wurde, was mit den Betroffenen passiert beziehungsweise wo sie nun untergebracht werden. Der Beirat empfiehlt, das Zusammenspiel mit den zuständigen Behörden der Kommunen und Länder wie des Bundes unbedingt zu erörtern und zum Wohle aller Beteiligten zu verbessern.

Kommunikation der zuständigen Behörden untereinander

Die Mitglieder des Beirates haben den Eindruck, dass dem Personal der Abschiebungshafteinrichtung nicht alle die in Zuständigkeit der Inhaftierten Behörden vor der Inhaftierung in der AHE betreffenden möglicherweise relevant werdenden Informationen benannt werden und dass in Teilen zuständige Behörden die Abschiebungshafteinrichtung in der Begleitung der Fälle nicht umfänglich unterstützen. Dies betrifft die psychische wie auch physische Gesundheit, aber auch Fragen der Drogen- und Medikamentenabhängigkeit oder vormalige Inhaftierungen in Strafhaft. Der Beirat empfiehlt, die Kommunikation der zuständigen Behörden untereinander zu verbessern und die Abschiebungshafteinrichtung mit den Einzelfällen nicht allein zu lassen.

Religions- und kultursensible Ausrichtung des Abschiebungshaftvollzuges

Dem Beirat fiel bei den Besuchen der Hafthäuser im Jahr 2025 auf, dass die religions- und kultursensible Arbeit im Vollzug verbessert werden kann. So fiel den Beiratsmitgliedern beim Besuch kurz vor dem Weihnachtsfest auf, dass es weder weihnachtlichen Schmuck in den Hafthäusern gab noch auf Nachfrage darüber berichtet wurde, dass es Besonderheiten mit Blick auf das Weihnachtsfest in der Abschiebungshafteinrichtung gibt. Weder ein gemeinsames Weihnachtsessen noch eine besondere Begegnung in der Weihnachtszeit waren durch den Vollzug vorgesehen. Aus anderen Hafteinrichtungen des Landes ist hier eine religions- und kultursensiblere Ausrichtung bekannt, über die auch öffentlich berichtet wird. Der Beirat regt an, auch für die Abschiebungshafteinrichtung einen sensiblen Umgang in diesem Bereich zu pflegen und somit zur Verbesserung des Zusammenlebens der verschiedenen Religionen und Weltanschauungen in der Hafteinrichtung beizutragen.

Inhaftierung von Unionsbürgern

Der Beirat sieht weiterhin äußerst kritisch, dass in der Abschiebungshafteinrichtung eine große Zahl von Unionsbürgern inhaftiert worden ist und nach Auskunft der Anstaltsleitung in einigen Fällen auch mehrfach. Der Beirat empfiehlt daher dem Betreiber und den verantwortlichen Bundesländern eine dringende Beratung dieser Thematik und die Prüfung milderer Mittel.

Inhaftierung von Familien, Minderjährigen sowie älteren Personen

Wenngleich bisher keine Familien, sondern ausschließlich Männer in Glückstadt inhaftiert worden sind, und es den neuen § 62 Absatz 1 Satz 3 AufenthG gibt, der besagt, dass Minderjährige und Familien mit Minderjährigen grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen werden, so ist es dem Beirat ein Anliegen, sich an dieser Stelle noch einmal gegen die Inhaftierung von Familien und Minderjährigen zu positionieren. Der Beirat vertritt die Ansicht, dass die Sicherung der Abschiebungen von Familien ohne das Mittel der Abschiebungshaft gewährleistet werden sollte. Ein schleswig-holsteinischer Erlass führt weiter aus, dass schleswig-holsteinische Behörden grundsätzlich von der Inhaftierung Minderjähriger absehen sollen. Der Beirat lehnt die Inhaftierung von Minderjährigen strikt ab. Außerdem sollten Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern sowie Schwangere und Mütter innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen und stillende Frauen nicht durch schleswig-holsteinische Behörden inhaftiert werden. Auffällig ist, dass auch zunehmend Menschen höheren Lebensalters in der Abschiebungshafteinrichtung inhaftiert werden. Ob dies erforderlich ist und ob nicht in diesen Fällen mildere Mittel für die Rückkehr ins Heimat- oder Drittland erfolgen können, sollte in jedem Einzelfall geprüft werden.

Haftverlängerungen

In der aktuellen Statistik fällt weiterhin auf, dass Haftverlängerungen nicht als Haftverlängerungen, sondern als neue Inhaftierungen aufgenommen werden. Der Beirat regt wiederum an, dass eine Haftverlängerung künftig auch statistisch als solche sichtbar wird.

Menschen mit Behinderungen

Bisher waren in der Abschiebungshafteinrichtung sowohl Männer mit körperlichen Beeinträchtigungen, zum Beispiel auf einen Rollstuhl angewiesen, als auch Menschen mit psychischen Behinderungen untergebracht. Der Beirat regt an, dass diese besondere Personengruppe künftig auch separat in der Statistik erfasst werden sollte. Allerdings ist der Beirat ganz grundlegend der Ansicht, dass Menschen mit Behinderungen grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen werden sollten, da auch innerhalb der AHE die Aufgaben der Pflege durch die Notarztbörse nicht übernommen werden können.

Nutzung von Smartphones

Seit Dezember 2023 dürfen die Untergebrachten ihre eigenen Mobiltelefone nicht mehr nutzen und erhalten anstaltseigene Mobiltelefone mit Tastenfunktion, in das die persönliche SIM-Karte eingesetzt werden kann. Aus der Sicht des Beirats bedeutet diese Umstellung eine weitere Einschränkung der persönlichen unabhängigen Lebensführung. Auch wenn durch die Zurverfügungstellung anstaltseigener Handys das Telefonieren mit der eigenen SIM-Karte nach draußen möglich ist, ist es doch eine Re-

duzierung des eigenen selbstbestimmten Lebens. Es geht nicht nur um das Telefonieren nach draußen, sondern um Kontakte über Messengerdienste, den Zugriff auf eigene Dateien, Fotos, die Internetnutzung im eigenen Haftraum. Die Nutzung der verschiedenartigen Interneträume auf der Station im jeweiligen Hafthaus ist eine Möglichkeit der Alternative, aber eben kein gleichwertiger Ersatz. Auch die inzwischen ergänzend angeschafften Headsets, die zur Verfügung gestellt werden, sind eine datenschutzkonforme und der Privatsphäre wahrende Kommunikation, aber bilden keinen Ersatz für die Nutzung des eigenen Smartphones. Eine Änderung ist nur gesetzlich möglich und müsste im Zuge der Evaluation vorgenommen werden.

Kiel, 29. Mai 2026

Anhang: Rechtliche Rahmenbedingungen in Bezug auf Abschiebungshaft

Rechtliche Grundlagen der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt und der Abschiebungshaft

Rechtliche Grundlagen der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt

„Wir erkennen ausdrücklich an, dass es sich bei der Abschiebehaft nicht um eine Strafhafthandlung handelt. Aus diesem Grund streben wir – vorrangig im norddeutschen Verbund – eine entsprechende Einrichtung in eigener Verantwortung an, die diesen Grundsatz auch in der Gestaltung der Unterbringungsstandards berücksichtigt. Diese Standards sind in der stillgelegten Einrichtung in Rendsburg nicht gegeben“ heißt es im Koalitionsvertrag der Jahre 2017 – 2022 von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP, der im Juni 2017 veröffentlicht wurde. Damit wurde der Grundstein für die heutige Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt gelegt.

In dem aktuellen Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (2022 – 2027) „Ideen verbinden – Chancen nutzen, Schleswig-Holstein gestalten“ zwischen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen heißt es: „Die Durchsetzung der Ausreisepflicht beruht auf bundes- und europarechtlichen Vorgaben. Freiheitsentziehende Maßnahmen, die im Bundesrecht festgehalten sind, wie Ausreisegewahrsam oder Abschiebehaft, bleiben wie bislang das letzte Mittel. Diese werden wir wie in der Vergangenheit in der Abschiebehafteinrichtung Glückstadt umsetzen und nach wie vor weder Kinder noch Jugendliche dort unterbringen.“

In den folgenden Ausführungen werden wichtige rechtliche Eckpunkte der AHE Glückstadt dargestellt und erläutert. Darüber hinaus werden am Ende rechtliche Grundlagen zur Inhaftierung und zum Schutz von Minderjährigen und Familien in der AHE aufgezeigt.

Knapp ein halbes Jahr nach Veröffentlichung des Koalitionsvertrags einigten sich die Bundesländer Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein auf die Errichtung und Inbetriebnahme einer gemeinsamen Abschiebungshafteinrichtung. Im Oktober 2019 verständigten sich die drei Bundesländer darauf, dass diese Einrichtung in Glückstadt entstehen soll. Die Grundlagen für die gemeinsame Nutzung haben sie in der **Verwaltungsvereinbarung über die Mitbenutzung der Abschiebungshafteinrichtung des Landes Schleswig-Holstein in Glückstadt (VwV)** festgelegt. Darin ist geregelt, dass jedem Betreiberbundesland 20 Abschiebungshaftplätze in der AHE zur Verfügung stehen. Außerdem wird bestimmt, dass die aufenthaltsrechtliche Zuständigkeit für die Inhaftierten bei der anordnenden Behörde verbleibt. Laut VwV sollen Personen, die als Gefährderinnen und Gefährder gewertet werden sowie insbesondere Personen, die eine Straftat nach dem Katalog des § 100a StPO mit Verwirklichung von erheblicher Gewalt gegen Leib oder Leben Dritter begangen haben und bei denen konkret zu erwarten ist, dass sie Leib oder Leben Dritter in der Einrichtung gefährden werden, nicht in der AHE inhaftiert werden.

Es wurde auch vereinbart, dass die Abschiebungshafteinrichtung die Rücknahme einer aufgenommenen Person nach Hamburg bzw. Mecklenburg-Vorpommern verlangen

kann, soweit dies im Einzelfall ausnahmsweise geboten ist, zum Beispiel, wenn Untergebrachte auf Grund ihrer speziellen gesundheitlichen Situation trotz des in der Einrichtung vorhandenen Ärztlichen Dienstes nicht länger dort untergebracht und versorgt werden können.

Die Betreiberbundesländer einigen sich in der VwV auch auf die Kostenaufteilung für die Inbetriebnahme der AHE: Es wird eine Kostendeckelung in Höhe von sechs Millionen Euro pro Bundesland und Jahr für einen Zeitraum von fünf Jahren festgelegt.

Im Mai 2018 hatte der damalige Innenminister Schleswig-Holsteins, Hans-Joachim Grote, dem Kabinett den Entwurf eines Abschiebungshaftvollzugsgesetzes für Schleswig-Holstein vorgelegt. Sieben Monate später, im April 2019, ist dann das **Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (Abschiebungshaftvollzugsgesetz Schleswig-Holstein – AHaftVollzG SH)** in Kraft getreten. Das Gesetz regelt neben den Grundsätzen des Vollzugs folgende Bereiche:

- | | |
|--|--|
| - Aufnahme und Unterbringung in der AHE | - Anwendung von Zwang und optisch-elektronischer Überwachung |
| - Fragen der Bewegungsfreiheit und Nachtruhe | - Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen |
| - Medizinische Versorgung | - Gefahr im Verzug |
| - Beratungsangebote | - Allgemeine Verhaltenspflichten |
| - Religionsausübung | - Einrichtung eines Beirats |
| - Arbeit | - Beschwerderecht |
| - Besuch | - Rechtsschutz und Dokumentation |
| - Post und Geschenke | - Verordnungsermächtigung |
| - Mediennutzung (Telefone, Zeitungen...) | - Berichtspflicht |
| - Freizeit | |

Die **Landesverordnung über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (Durchführungsverordnung Abschiebungshaftvollzugsgesetz – DVO AHaftVollzG SH)** vom Juni 2020 enthält konkretisierende Regelungen zur Umsetzung und Durchführung des AHaftVollzG SH. So werden die bereits bestehenden Regelungen zu den Themenbereichen Aufnahme, Unterbringung, Nachtruhe, medizinische Versorgung, Beratung, Besuche, Freizeit zum Teil weiter ausdifferenziert und ergänzt. Es werden beispielsweise umfassendere Angaben bezüglich Einkaufs-, Freizeit- und Sportmöglichkeiten gemacht. Regelungen zur Bekleidung und persönlichen Ausstattung werden aufgeführt und die Zusammensetzung und die Aufgaben des Beirats werden konkretisiert. Auch Fragen der Entlassung aus der Unterbringung in der AHE werden geklärt.

Für die Ausländerbehörden und das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge in Schleswig-Holstein wurde im August 2020 ein **Erlass zur Durchführung von Abschiebungshaft, Überstellungshaft und Ausreisegewahrsam** veröffentlicht. Dieser regelt, unter welchen Voraussetzungen die genannten Haftarten von den jeweiligen Behörden beantragt werden können. Dargestellt werden die Voraussetzungen für die verschiedenen Abschiebungshaftarten¹, der Vorrang milderer Mittel und das Beschleunigungsgebot, die Fallkonstellation aus Abschiebungshaft und Asylantragstellung sowie die Abschiebungshaft bei laufender Straf- und Untersuchungshaft. Darüber hinaus werden Ausführungen zum Schutz von Minderjährigen und Familien gemacht. Der vorgenannte Erlass vom 19. August 2020 wurde durch einen Erlass gleicher Bezeichnung des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vom 22. Juli 2024 ersetzt, dieser Erlass ist im Wesentlichen eine Anpassung an die veränderte bundesrechtliche Lage. Ergänzt wird diese Regelung durch „Hinweise des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vom 19. März 2025 zur Beantragung von Sicherheitshaft, Überstellungshaft und Ausreisegewahrsam“, hier dem Verfahren nach dem Scheitern der Rückführung.

Zum Ende August 2025 trat eine **Änderung der Landesverordnung zur Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und bei der Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und zur Einrichtung und dem Verfahren einer Härtefallkommission (Ausländer- und Aufnahmeverordnung – AuslAufnVO)** in Kraft. Durch eine Ergänzung des § 3 AuslAufnVO um zwei Absätze wurde unter anderem geregelt, dass das Landesamt die zuständige Ausländerbehörde für Anträge auf Anordnung von Abschiebungshaft wird, wenn die zunächst zuständige Ausländerbehörde das Landesamt bittet, einen entsprechenden Antrag zu stellen, oder eine Ausländerin oder ein Ausländer zur Festnahme ausgeschrieben worden ist und aufgegriffen wird oder Gefahr im Verzug für die Entscheidung über die Beantragung der Anordnung einer Freiheitsentziehung besteht und das Landesamt die Übernahme der Zuständigkeit für die Ausländerin oder den Ausländer daraufhin erklärt.

Das Landesamt kann sich aber auch die Zuständigkeit für einzelne Ausländerinnen und Ausländer zuweisen, wenn daran ein besonderes öffentliches Interesse besteht, zum Beispiel wenn sich die Ausländerinnen und Ausländer auf richterliche Anordnung in Haft oder in sonstigem öffentlichen Gewahrsam befinden, oder im Verdacht stehen, einen in § 54 Absatz 1 Nummer 1a des AufenthG genannten Straftatbestand erfüllt zu haben oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 AufenthG vorliegt.

¹ Darstellungen der einzelnen Haftarten finden sich im Unterkapitel „Rechtliche Grundlagen der Abschiebungshaft“

Eine weiterhin veröffentlichte Regelung zur Ausgestaltung von schleswig-holsteinischen Abschiebungshaftfällen ist die **Landesverordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung** aus dem Mai 2023. Diese Änderung erklärt das Amtsgericht Itzehoe für alle Abschiebungshaftanträge schleswig-holsteinischer Behörden seit dem 1. Juli 2023 für zuständig.

Durch eine weitere Landesverordnung zur Änderung der gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung, hier: **Neukonzeption der gerichtlichen Zuständigkeit für Freiheitsentziehungen nach dem Aufenthalts- und Asylrecht** u.a. gab es zum 1. September 2025 eine Neuerung dahingehend, dass nunmehr das Amtsgericht Neumünster zuständig wurde für alle Abschiebungshaftanträge. Die Zuständigkeit für Verlängerungsanträge (§ 425 Absatz 3 FamFG) liegt jedoch nicht beim Amtsgericht Neumünster, sondern weiterhin beim Amtsgericht Itzehoe.

Die Zuständigkeit für die AHE Glückstadt ging 2019 mit einer **Änderung des § 5 in der schleswig-holsteinischen Ausländer- und Aufnahmeverordnung** an das Landesamt für Ausländerangelegenheiten (aktuell: Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge). Das Landesamt war somit für den Betrieb und die Unterhaltung der AHE zuständig. Im Rahmen des Wechsels des Landesamtes vom Innenministerium zum Sozialministerium in der 20. Wahlperiode änderte sich auch die Zuständigkeit für die AHE. Mit der **Landesverordnung zur Änderung der Zuständigkeit für den Vollzug von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam sowie die Errichtung und den Betrieb der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt** vom September 2022 ging die Zuständigkeit in das schleswig-holsteinische Ministerium für Justiz und Gesundheit über. Die Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt wurde mit dieser Landesverordnung eine eigenständige Landesbehörde im Justizministerium.

Rechtliche Grundlagen der Abschiebungshaft

In Deutschland gibt es diverse Formen des aufenthaltsrechtlichen Freiheitsentzugs von Transitgewahrsamnahme gem. § 15 Absatz 6 Satz 1 AufenthG über Überstellungsgewahrsam gem. § 2 Abs. 14 Satz 3 AufenthG bis zur Mitwirkungserzwingungshaft gem. § 82 Absatz 4 Satz 3 AufenthG.

In diesem Kapitel sollen jedoch nur die Haftarten erläutert werden, aufgrund derer Personen im Berichtszeitraum in der AHE Glückstadt inhaftiert waren. Dabei handelt es sich um die folgenden sieben Haftarten:

- Ausreisegewahrsam (§ 62b Aufenthaltsgesetz)
- Mitwirkungshaft (§ 62 Absatz 6 Aufenthaltsgesetz)
- Sicherungshaft (§ 62 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz)
- Überstellungshaft (Artikel 28 der Dublin-III-Verordnung)
- Vorbereitungshaft (§ 62 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz)
- Zurückschiebungshaft (§ 57 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz)
- Zurückweisungshaft (§ 15 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz)

Abschiebungshaft, gleich welcher Art, darf nur aufgrund richterlicher Anordnung erfolgen. Im Abschiebungshaftverfahren gilt uneingeschränkt der in § 86 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) verankerte Amtsermittlungsgrundsatz, der die Gerichte gesetzlich verpflichtet, alle für die Entscheidung erheblichen Tatsachen von Amts wegen zu ermitteln und sich im Wege der freien richterlichen Beweiswürdigung gemäß § 108 Abs. 1 VwGO eine Überzeugung zu bilden. Bei der Feststellung der Haftvoraussetzungen und der Festsetzung der Haftdauer ist stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Nach § 62 Abs. 1 AufenthG darf Abschiebungshaft nur angeordnet werden, wenn die Abschiebung nicht mit milderer Mitteln durchgeführt werden kann. Mildere Mittel sind gleich geeignete, aber weniger einschneidende Mittel. Als mildere Mittel kommen beispielsweise Meldeauflagen oder die Anordnung einer räumlichen Beschränkung in Betracht. Auch die Haftdauer ist auf den kürzest möglichen Zeitraum zu beschränken. Einzelne Haftarten sehen auch Höchsthaftzeiten vor, so zum Beispiel der Ausreisegewahrsam, der maximal 28 Tage dauern darf. Darüber hinaus gilt im Abschiebungshaftrecht das Beschleunigungsgebot, das von der zuständigen Behörde verlangt, die Abschiebung mit größtmöglicher Beschleunigung zu ermöglichen. Menschen werden nicht wegen einer Straftat in Abschiebungshaft genommen. Sie werden inhaftiert, um die Durchsetzung der Ausreisepflicht mittels Abschiebung zu ermöglichen.

Der Vollzug der Abschiebungshaft ist für alle Haftarten in § 62a AufenthG geregelt. Von besonderer Bedeutung ist das Trennungsgebot, das den Grundsatz der getrennten Unterbringung von Abschiebungsgefangenen und Strafgefangenen festlegt. Das Gesetz sieht die Unterbringung von Abschiebungsgefangenen in besonderen Hafteinrichtungen vor. Der § 62 Abs. 1 AufenthG besagt zwar, dass Minderjährige und Familien grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen werden sollen, allerdings stellt diese Formulierung kein allgemein gültiges Verbot der Inhaftierung von Minderjährigen und Familien dar. Ausnahmen sind möglich. Weiter ist gesetzlich geregelt, dass Familien getrennt von anderen Inhaftierten unterzubringen sind und ihnen ein angemessenes Maß an Privatsphäre zu gewähren ist. Bei der Inhaftierung von Minderjährigen und besonders schutzbedürftigen Personen ist auf deren altersspezifische Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen. Des Weiteren wird geregelt, dass die Inhaftierten Kontakt zu rechtlichen und konsularischen Vertretungen, Familienmitgliedern sowie Hilfs- und Unterstützungsorganisationen aufnehmen dürfen und den Mitarbeitenden letzterer auf Antrag der Besuch von Inhaftierten zu gestatten ist.

Durch das im Februar 2024 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) wurde der § 62d AufenthG eingeführt. Nach dieser Norm bestellt das Gericht dem Betroffenen, der noch keinen anwaltlichen Vertreter hat, von Amts wegen für die Dauer des Verfahrens einen anwaltlichen Vertreter als Bevollmächtigten.

Bis Ende 2025 hatte der § 62d AufenthG noch Bestand. Es ist jedoch laut Bundeskoalitionsvertrag geplant, diesen abzuschaffen. In dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD „Verantwortung für Deutschland“ in der 21. Legislaturperiode des Bundes heißt es wörtlich: *„Den verpflichtend beigestellten Rechtsbeistand vor der Durchsetzung der Abschiebung schaffen wir dabei ab.“* Zum Thema Abschiebungshaft ist in dem Koalitionsvertrag weiter ausgeführt: *„Die Bundespolizei soll die Kompetenz erhalten, für ausreisepflichtige Ausländer vorübergehende Haft oder Ausreisegewahrsam*

zu beantragen, um ihre Abschiebung sicherzustellen. Wir wollen eine Möglichkeit für einen dauerhaften Ausreisearrest für ausreisepflichtige Gefährder und Täter schwerer Straftaten nach Haftverbüßung schaffen, bis die freiwillige Ausreise oder Abschiebung erfolgt. Wir werden zudem alle Möglichkeiten ausschöpfen, um die Kapazitäten für die Abschiebehäft deutlich zu erhöhen und dafür sorgen, die Möglichkeiten für Haft und Gewahrsam praxisnäher auszugestalten.“

Der Deutsche Bundestag hat Anfang Dezember 2025 die Abschaffung des verpflichtenden Rechtsbeistandes (Pflichtanwalt) in Abschiebungshaftverfahren beschlossen und das Gesetz ist am 23. Dezember 2025 verkündet worden. Demnach wird der § 62d AufenthG mit Wirkung zum 1. Juni 2026 ersatzlos gestrichen. Somit wurde die vor ein- einhalb Jahren eingeführte Pflicht zur Beiordnung eines Rechtsanwaltes bei der Anordnung von Abschiebungshaft nach § 62d AufenthG wieder gestrichen. Betroffene müssen nun – sofern sie nicht selbst aktiv werden – in der Regel wieder ohne anwaltliche Vertretung in Abschiebungshaftverfahren vorgehen.

Ausreisegewahrsam nach § 62b Aufenthaltsgesetz

Der Ausreisegewahrsam soll die Anwesenheit von Personen bei einer geplanten Abschiebungsmaßnahme sicherstellen, insbesondere bei Maßnahmen, die einen größeren organisatorischen Aufwand erfordern. Solche Abschiebungsmaßnahmen sind zum Beispiel Sammelabschiebungen. Der Ausreisegewahrsam wird gelegentlich auch als „kleine Sicherungshaft“ bezeichnet, da sich die Voraussetzungen der Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 AufenthG teilweise im Ausreisegewahrsam wiederfinden, dieser aber mit einer maximalen Dauer von 28 Tagen deutlich kürzer ist. Wichtig ist, dass für die Anordnung des Ausreisegewahrsams keine Fluchtgefahr im Sinne des § 62 Abs. 3a und 3b AufenthG vorliegen muss! Folgende Kriterien müssen jedoch kumulativ erfüllt sein: Die Ausreisefrist muss abgelaufen sein, es muss feststehen, dass die Abschiebung innerhalb von 28 Tagen durchführbar ist und die Betroffenen müssen durch ihr bisheriges und fortdauerndes Verhalten gegenüber den zuständigen Behörden zu erkennen gegeben haben, dass sie die Abschiebung erschweren oder vereiteln werden. Letzteres wird nach § 62b Abs. 1 Nr. 3 AufenthG vermutet, wenn Mitwirkungspflichten verletzt wurden, über die Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht wurde, die Betroffenen im Inland wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Geldstrafe von mindestens 50 Tagessätzen verurteilt wurden oder die Ausreisepflicht um mehr als 30 Tage überschritten haben.

Mitwirkungshaft nach § 62 Absatz 6 Aufenthaltsgesetz

Das Aufenthaltsgesetz regelt in § 82 Absatz 4, dass Ausländer_innen durch behördliche Anordnung verpflichtet werden können, sich bei einer Auslandsvertretung des mutmaßlichen Herkunftsstaates zu melden, und die zur Klärung ihrer Identität erforderlichen Angaben zu machen, um zur Klärung ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit beizutragen oder an einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit teilzunehmen. Verstöße gegen solche behördlichen Anordnungen können zur Abschiebungshaft in Form der Mitwirkungshaft führen. Voraussetzung dafür ist, dass die Betroffenen gegen die behördlichen Anordnungen verstoßen haben, den Terminen unentschuldigt ferngeblieben sind oder bei der Auslandsvertretung keine Angaben zur Klärung der Staatsangehörigkeit oder Identität machen. Die Betroffenen müssen darüber belehrt worden sein, dass mangelnde Mitwirkung zur Mitwirkungshaft führen kann. Ziel der Mitwirkungshaft ist es, die Anwesenheit und Mitwirkung der Betroffenen

bei konsularischen Terminen oder ärztlichen Untersuchungen zu gewährleisten, die eine geplante Abschiebung ermöglichen. Durch die Mitwirkung der Betroffenen aus der Mitwirkungshaft heraus soll eine geplante Abschiebung durchführbar werden. Auch die Mitwirkung dient der Durchsetzung der Abschiebung. Sie kann und darf nicht als Beugehaft angeordnet werden. Die Dauer der Mitwirkungshaft darf 14 Tage nicht überschreiten und nicht verlängert werden.

Sicherungshaft nach § 62 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz

Wie sich aus dem Namen ableiten lässt, dient die Sicherungshaft der Sicherung der Abschiebung. Voraussetzung für die Anordnung der Sicherungshaft ist, dass die Betroffenen vollziehbar ausreisepflichtig sind und von ihnen eine „Fluchtgefahr“ ausgeht. Dies bedeutet, dass die Gefahr besteht, dass die Betroffenen die Abschiebung vereiteln/verhindern wollen. Eine solche Gefahr wird nach § 62 Abs. 3 AufenthG vermutet, wenn eine Fluchtgefahr besteht, wenn eine Person aufgrund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist oder nach einer erlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig geworden ist, wenn eine Abschiebungsandrohung ergangen ist oder eine Person entgegen eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach Deutschland einreiste.

Bereits zu Beginn der Sicherungshaft muss feststehen, dass die Abschiebung innerhalb von sechs Monaten vollzogen werden kann. Eine Verlängerung um bis zu zwölf Monate ist möglich, wenn die geplante Abschiebung aus Gründen, die die Inhaftierten zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden konnte oder wenn die geplante Abschiebung nicht durchgeführt werden konnte, weil die Behörde des Zielstaates die erforderlichen Dokumente nicht rechtzeitig beigebracht hat. Die Sicherungshaft darf insgesamt nicht länger als 18 Monate angeordnet werden. Dies stellt die absolute Grenze der Haftdauer dar, eine Verlängerung darüber hinaus ist nicht zulässig.

Überstellungshaft nach Artikel 28 der Dublin-III-Verordnung i.V.m. § 2 Absatz 14 Aufenthaltsgesetz i.V.m. § 62 Absatz 3a und 3b Aufenthaltsgesetz

Die Dublin-III-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist) regelt in ihrem Art. 28 ausdrücklich auch die „Inhaftnahme zum Zwecke der Überstellung“, weshalb diese Haftform Überstellungshaft genannt wird. Personen, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens in einen anderen Mitgliedstaat der Dublin-III-Verordnung überstellt werden sollen, können nur auf der Grundlage von Art. 28 Dublin-III-Verordnung zum Zwecke der Überstellung inhaftiert werden. Nach Art. 28 Abs. 2 Dublin-III-VO können die Mitgliedstaaten zur Sicherung des Überstellungsverfahrens Personen nach einer Einzelfallprüfung in Haft nehmen, wenn eine erhebliche Fluchtgefahr besteht, die Haft verhältnismäßig ist und weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam angewandt werden können. Für die Frage, wann eine Fluchtgefahr vorliegt, sind in erster Linie die Regelungen zur Abschiebungshaft, wie sie in § 62 Abs. 3a und Abs. 3b AufenthG aufgeführt sind, aber auch die in § 2 Abs. 14 Satz 2 AufenthG genannten Gründe anwendbar.

Die Dublin-III-Verordnung lässt keinen Raum für die Anwendung abweichender nationaler Regelungen. Das bedeutet, dass Personen, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens beispielsweise nach Spanien überstellt werden sollen, nach deutschem Recht

nicht in Sicherungs- oder sonstige Abschiebungshaft genommen werden dürfen. Darüber hinaus fallen Personen, die bereits in einem anderen Dublin-Staat einen Schutzstatus erhalten haben, nicht mehr unter die Dublin-Verordnung. Sie können daher nicht nach Art. 28 der Dublin-III-Verordnung in Überstellungshaft genommen werden. Die Überstellungshaft dient der Sicherung des Überstellungsverfahrens. Niemand darf allein deshalb in Überstellungshaft genommen werden, weil er oder sie unter die Dublin-III-Verordnung fällt. Die Fristen des Dublin-Verfahrens für Inhaftierte nach Art. 28 Dublin-III-VO weichen von den üblichen Fristen ab. So muss ein Aufnahme- oder Wiederaufnahmeersuchen innerhalb eines Monats nach Asylantragstellung gestellt und innerhalb von zwei Wochen beantwortet werden. Personen, die sich in Abschiebungshaft befinden, müssen innerhalb von sechs Wochen in den zuständigen Mitgliedstaat überstellt werden, sobald dies praktisch möglich ist.

Die Asyl-Migrationsmanagement-Verordnung (*VERORDNUNG (EU) 2024/1351 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013*) ersetzt die Dublin-III-Verordnung, hier werden voraussichtlich ab Sommer 2026 Art. 44 Haft und Art. 45 Fristen für in Haft genommene Antragsteller relevant werden.

Vorbereitungshaft nach § 62 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz

Zweck der Vorbereitungshaft ist es, der zuständigen Behörde ausreichend Zeit für den Erlass einer Ausweisung nach §§ 53ff. AufenthG oder einer Abschiebungsandrohung nach § 58a AufenthG zu verschaffen, ohne dass die betroffene Person zuvor untertaucht. Demnach kann eine Person zur Vorbereitung einer Ausweisung oder einer Abschiebungsanordnung in Haft genommen werden, wenn über die Ausweisung beziehungsweise die Abschiebungsanordnung nicht sofort entschieden werden kann und die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde. In diesen Fällen besteht noch keine Ausreisepflicht, die Behörde beabsichtigt aber, diese durch den Erlass einer Ausweisungsverfügung oder einer Abschiebungsanordnung zu begründen. Für den Erlass einer Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsandrohung müssen konkrete Umstände vorliegen. Die Höchstdauer der Vorbereitungshaft beträgt sechs Wochen.

Zurückschiebungshaft nach § 57 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz

Das Aufenthaltsgesetz regelt in § 57, dass Personen, die unerlaubt über eine Außengrenze in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, zurückgeschoben werden sollen, da die Ausreisepflicht nach unerlaubter Einreise sofort vollziehbar ist. Zur Durchsetzung der Zurückschiebung können Personen in Zurückschiebungshaft genommen werden, wenn erkennbar ist, dass sie sich der Zurückschiebung entziehen wollen. Der illegale Grenzübertritt allein reicht nicht aus, um Zurückschiebungshaft zu rechtfertigen. Der § 57 enthält keine expliziten Regelungen zur Zurückschiebungshaft, sondern verweist in Absatz 3 auf die Paragraphen zur Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG) und zum Ausreisegewahrsam (§ 62b AufenthG). Das bedeutet, dass diese Paragraphen analog auf die Zurückschiebungshaft anwendbar sind. Eine Person kann beispielsweise in Sicherungshaft genommen werden, wenn eine Zurückschiebungsanordnung besteht und die Zurückschiebung sichergestellt werden soll. Reist die betref-

fene Person freiwillig aus oder ist eine Zurückschiebung ohne Schwierigkeiten möglich, ist eine Zurückschiebungshaft nicht erforderlich beziehungsweise wäre eine Anordnung mangels Verhältnismäßigkeit rechtswidrig.

Zurückweisungshaft nach § 15 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz

Im Gegensatz zur Zurückschiebung erfolgt die Zurückweisung vor der (unerlaubten) Einreise nach Deutschland. Eine Zurückweisung ist eine Einreiseverweigerung. Zurückweisungshaft ist anzuordnen und zu vollziehen, wenn eine rechtmäßige Zurückweisungsentscheidung ergangen ist, die Zurückweisung aber nicht sofort vollzogen werden kann. Die Vorschriften über die Sicherungshaft und deren Höchstdauer finden entsprechende Anwendung. Dies bedeutet, dass Zurückweisungshaft bis zu sechs Monaten angeordnet werden kann. In Fällen, in denen die Inhaftierten ihre Zurückweisung verhindern, ist eine Verlängerung der Haft bis zu zwölf Monaten möglich.